





Der Römischen

Kaiserlichen Majestät

Und

Des Heil. Röm. Reichs Geist- und
Weltlicher Stände /

Reichs-Abschiede

und Constitutiones

desgleichen

Königliche / Hur- und Fürstliche
absonderliche

EDICTA

Wider die Rebellen Wider-Täuffer / neuen einschlei-
chenden Schwärmer / David Joristen / Weigelianer / Rosencreu-
ßer / Panfophisten, Boehmisten, Chiliaften, Enthusiasten, Quacker / La-
badisten, Offenbahrungs- und Frey-Geister / Quietisten / Träumer /
Scheinheiligen neuen falschen Propheten und anderer Sectirischen
Schleicher / wie die nahmen haben und sich selbst nennen die
stillen vollkommen Heiligen

Aniso männiglich

zur

Warnung und Nachricht
dargestellet und zum Druck befördert
Im Jahr 1702.

Der Königl. Majestät

Königl. Majestät

dem Kaiserlichen Hofe
in Wien

Erlassene

und Constituciones

bestimmend

der kaiserlichen Hof- und
Kriegs- und Marine-
Kammer

EDICT

Wiewohl die kaiserlichen Hof- und
Kriegs- und Marine-
Kammer durch ihre
Verordnungen die
Handlung der
Kriegs- und
Marine-
Kammer zu
erleichtern
und zu
beschleunigen
bestimmt
hat

Erlassene

und

bestimmend
Constituciones
im Jahr 1702

Ihrer Hoch-Fürstl. Durchl.

zu

Wessen=Cassel

Ernstliches

EDICT,

Wider die heutigen Quäcker/ neuen Frey-
geister/ und Sectirischen Schwärmer/

Derò

Winkel Zusammenkünffte/ Gottes lästerliche
Aufrührische Lehre/ vorgegebene Offenbahrun-
gen/ Aergerliches Boshaftiges Leben/ und
Scheinheiligen Wandel.

Publiciret zu Cassel im September Anno 1702,

Deme beygefüget

Ein Extract aus denen Reichs-Abschieden/

Die

Wider-Täufferischen Rebellen/ Quäcker und
dergleichen Sectirer betreffend/

Gedruckt im Jahr 1702.

Abdruck des Originals

113

Rechtswissenschaften

Rechtswissenschaften

RECHT

Rechtswissenschaften
Rechtswissenschaften

Rechtswissenschaften

Rechtswissenschaften
Rechtswissenschaften
Rechtswissenschaften

Rechtswissenschaften

Rechtswissenschaften

Rechtswissenschaften

Rechtswissenschaften

Rechtswissenschaften
Rechtswissenschaften

Rechtswissenschaften



Von Gottes Gnaden Wir Carl Land-
Grav zu Hessen/ Fürst zu Hersfeld / Grav zu Cas-
selenbogen / Dieß / Ziegenhain / Nidda und
Schaumburg.

Fügen hiemit Jedermänniglich zu wissen/ wel-
cher Gestalt Uns höchstmissfällig vorkommen/ es
auch die Erfahrung mehr als gnugsam an den Tag
leget/ daß in Unsern Fürstenthümern und Landen
sich einige zeither gewisse Leuthe/ so wohl Manns-
als Weibs-Persohn von allerhand Ständen häufig einge-
funden und hervor gethan/ welche untern vorgewendeten
Schein einer sonderbahren Heiligkeit/ als ob sie von Gott
selbst gesalbet seyn/ von sich außgeben/ und durch ihre an-
geblich Göttlich/ in der That aber Enthusiastische und
Schwärmerische Gesichte und Offenbarungen/ so Sie dem
Heil. Wort Gottes gleich achten/ die Vollkommenheit Heil.
Göttl. Schrift alten und Neuen Testaments/ so dann durch
Ihre eingebildete Vollkommenheit in diesen Leben/ die Recht-
fertigung durch den Glauben an Christum / und also den
Grund des Glaubens und der Seeligkeit nicht alleine ver-
geringern und verläugnen/ sondern auch dafür halten/ da-
dadurch zu einen solchen Stande zu gelangen/ daß Sie nicht
sündigen können ; Dadurch aber denen ohne dem häufig
in Schwang gehenden Sünden/Schanden und Lastern noch
umb so viel desto mehr Thüre und Thore auffthun ; Wie
dann absonderlich höchst-ärgerlich zu vernehmen ist/ daß so-
thane Leuthe/ wann einige Ihres Mittels sich auff eine un-
Christ-

Christlich und ganz Viehische Weise zusammen thun / solche verübte Leichtfertigkeit und sündliches Verfahren nicht alleine vertheidigen und entschuldigen / sondern auch so gar vor gute Wercke anpreisen. Ubriges aber indeme Sie eine innerliche Stimme und himmlisches Zeugniß des lebendigen Worts behaupten / allen äusserlichen Gottes-Dienst / nemlichen die Predigten des lebendigen Worts Gottes und den Gebrauch derer Sacramenten / als unnötig verwerffen / sich der öffentlichen Versammlungen zum Gottes-Dienst ärgerlicher Weise entziehen / hingegen absonderliche conventicula und verdächtige Winckel / Zusammenkünffte halten / die ordentliche Prediger ohne Unterscheid / als Prediger eines todten Buchstabeus und blinde verführische Leiterer ausschreyen / schmähen und lästern / das öffentliche Lehren aber mit denen so genannten Quackern / unter den Vorwandt des Geistl. Priesterthums / so wohl Manns- als Weibs Personen / mit gänzlicher Auffhebung des Amts der Schlüssel / wann Sie nur Ihren Angeben nach einen innerlichen Beruf haben / jedermann verstaten / und also die Heil. Schrift nach eines jedwedens Gutachten zur Erklärung frey geben. Ferner auch mit denen Wiedertäufern und Libertinern eine Freyheit des Gewissens in Kirchen- und Weltlichen Ordnungen vorschützen / die Obrigkeitliche Verordnungen und deren Geboth verachten und sich daran nicht binden lassen wollen / und also mit Schrift- und Mündlicher Ausbreitung solcher Ihrer gefährlicher Irrthüme Trennung in den Kirchen / auch allerhand Unruhe und Verwirrungen in gemeinen Wesen anrichten / darbeneben auch so störrig und widersetzlich sich bezeigen / daß Sie gar durch keine gütliche und in Gottes Wort gegründete Demonstrationes sich weisen lassen / ja wann Ihnen gleich deshalb ausgebotten worden / dennoch ganz ungehorsamlich hier und da wiederumb einzuschleichen.

zuschleichen.

zuschleichen / Ihre gefährliche Irrthüme und eigensinnige Meynungen weiter auszustreuen / und damit andere an sich zu ziehen und zu verführen höchst-straffbahrer Weise unternehmen.

Nachdem Wir aber solches nach dem Exempel unserer Vorfahren in Unsern Fürstenthümen / Herrschafften und Landen zu dulden durchaus nicht gemeynet / sondern vielmehr allen hierunter besorglichen Aergernüssen und schädlichen Zerrüttungen vorzukömen / und die reine unverfälschte Reformatirte Religion darinnen zu erhalten Uns höchst angelegen seyn lassen ; Als ist Unser Gnädigster Wille und ernster Befehl / daß hinführo dergleichen Sectirer und Schwärmer wann Sie zuförderst wegen Ablegung Ihrer Irrthüme nach Anleitung Unserer Kirchen-Ordnung gülich vermahnet und erinnert worden / gleichwohl aber einen Weg wie den andern darbey hartnäcklich verbleiben / und solche hin und wieder fortzupflanzen suchen / in Unseren Landen keines weges geduldet / sondern gänzlich daraus verweisen / und wann Sie nichts destoweniger gegen dieses Unser Verbote / es sey auch unter was vor prætext es wolle / außer da Sie eine rechtmäßige Besserung und Bekehrung von sich verspühren ließen / sich wieder einzuschleichen unterstehen würden / jedesmahl wegen solcher muhtwilligen Widersehung ernstlicher und exemplarischer Strafe angesehen werden sollen / wie dann auch niemandt in Unsern Landen gestattet seyn soll / dergleichen Leute / wann sie einmahl ausgewiesen seynd / und dannoch ohne zuvor erhaltene Permission wiederkömen / in ihre Häuser auf- und einzunehmen / zu beherbergen oder ihnen sonst einigen Unterschleiff zu verstaten mit der ausdrücklichen Warnung / daß wann solchen Unsern gnädigsten Verbott und Befehl zu wider hinkünfftig Jemand / Er sey auch .oer er wolle / mit verächtlicher

Hindansetzung dieses Unseres Verbottes dergleichen ausgewiesene Persohnen wissentlich wiederaufgenommen oder beherberget zu haben befunden werden solte/derselbe mit ohn- nachlässiger schwehren Geld-oder Thurn- Strafe beleet / auch wohl gar/ nach befinden / mit dergleichen widerspänstigen und ungehorsahmen Leuten zum Land hinausgewiesen und darinnen ferner nicht geduldet werden sollen. Und ergeheth demnach hiemit an Unsere Prælaten/die sämtliche von der Ritterschafft/ auch Ober-und Nieder-Beampte/ sammt Bürgermeister und Rath in denen Städten auch Gräven und Vorsteher in denen Dörffern / und insgemein alle und jede Unsere Unterthanen Unser ernstlicher Befehl/ daß Sie über diesen Unserer Verordnung mit Nachdruck halten/ und wann sich einige / so hierwider/ handeln/ betreten lassen/ dieselbige schleunig und ohn verläugt anzeigen/ damit Sie zu gebührender Strafe gezogen werden mögen. Wor- nach sich Jedermann zu achten.

Uhrkundlich unsers hierunter gedruckten
Fürstl. Secrets / geben in Unserer
Residenz-Stadt Cassel / den 7. Se-
ptembr. Anno 1702.

Der

Der Römischen Käyserl. Majestät Ernstliches Edict an die Aebtissin zu Herfordt / die Wiedertäufer / neuen Schwärmer und Sectirer als Jean de Labadie, Petrum Ivon, Petrum de Lignon, Henricum und Petrum Schlüttern nebenst andern gefährlichen und unruhigen Geistern aus dero Stifft zu schaffen und nicht mehr zu dulden.

Wir Leopold von Gottes Gnaden Erwehltter Röm. Käyser zu allen Zeiten Mehrer des Reichs 2c. Entbieten der Ehrwürdigen und Hochgebohrnen / Unserer und des Reichs Fürstinne / und lieben Andächtigen Elisabethen Lowiesen Pfalzgräffinnen bey dem Rhein / 2c. Aebtissinnen Unsers Käyserl. freyen Weltlichen Stiffts Herforden Unsere Gnade und alles Gutes / fügen auch Johann de Labadie, Petro de Lignon, Henrico und Peter Schlüttern hiemit zu wissen / welcher gestalt unserm Käyserl. Cammer. Bericht / Unsere und des Reichs Liebe Getreue N. N. Bürgermeister / Schöppen und Rath / wie auch Beystehern und Amtmeistern der Stadt Herford unterthänigst supplicirend für und anbracht.

Ob wohl in denen gemeinen beschriebenen Geist- und Weltlichen Rechten / insonderheit aber in dem in Ao. 1529. allhier zu Speyer auffgerichtem Reichs Abschied / denn auch auff etlichen hernach gehaltenen Reichs-Tagen mit Rath und Bewilligung Churfürsten und Stände wieder erneuret / und endlich in dem letzten Münsterischen Friedensschlusse Art. 17. in fine absolutissime approbirter Constitution Satz und Ordnung Fried- und heilsamlich versehen / und respective bey Straff der Acht alles Ernstes geboten wäre / daß keiner des andern Unterthanen oder Verwandten / so des Wiedertaufers halber von ihrer Obrigkeit gewichen / oder unterschleuffen / sondern so bald die Obrigkeit / worunter sich der Entwichene oder Ausgewiesene enthält / solcher Überführung innen oder gewahr werden / gegen demselben / welcher entwichen oder ausgewiesen / laut

ist

igt berührter Käyserl. Satzungen strengiglich handeln/ und Kei-
 nen darüber wissentlich bey sich leiden oder dulden solte/ daß Des-
 sen jedoch allen uneracht/ sie Supplicanten mit höchster Bestürkung ver-
 nehmen müssen/ wie das deine Ed. ohnlängst/ sich unterfangen eine züm-
 liche Anzahl fremder im H. R. Reich verbottener / auch von der Theo-
 logischen Facultät der Churfürstl. Brandenburg. Universität zu Duis-
 burg und andere Theologis bereits confutirter Sectæ und Lehre der
 Quacker und Wiedertäufer Zugethaner / auch desfalls aus Holl- und
 Seeland theils gewichen/ theils bannirter Mannes- und Weibes- Pers-
 onen unter dem abtrünnigen Jesuiten der Johann de Labadie und sei-
 nen Adhærenten / ohn ihrer Imploranten Vorwissen / Consens und
 Belieben/ in vorgedachter Stadt auff deine Abbedeisches Territorium,
 worüber dannoch Ihr als Schöpffen die Jurisdiction Criminalis bes-
 sagter zwischen Stift und Stadt Herford in Anno 1643. auffgerich-
 teter Transaction gebühre/ nicht allein de facto einzuführen/ Euch mit
 beklagten Quäckern und Wiedertäufern freye Wohnung zu vergün-
 stigen/ in Schutz und Schirm auff- und anzunehmen/ sondern auch ohn
 angesehen sie Klägere dein ermeldeter Johann de Labadie und deines
 Anhanges fovirende neue Secte und Bannesirung mit dem Origis-
 nal- Schreiben der Stadt Amstelodam und Wesel / auch der verweifs-
 fungs Urtheil aus Seeland (davon vidimirte Abschrift sub Num. 1. 2. 3.
 hiebey gehend) und andern Schrifften begläubigen auch mit den At-
 testatis sub N. 4. 5. 6. & 7. ferner bestercket würde darbey vorsehlich zu
 verharren / auch das Exercitium eures Gottesdienstes so wohl priva-
 tum in einem Hause unterm Beleit einer silbern Glocken / als auch
 publicum in deiner Liebden Adlicher Capellen zu verstaten und sothane
 Secten mit mehrern Persohnen von allerhand Handwerkern zu nicht
 geringern Præjudiz/ Abbruch und Ruin ermeldter Kläger und denen dar-
 in befindlichen zwölff Aemptern immer hinzu vergrößern und dieselbe dar-
 mit anzufüllen nicht unterlassen/ derogestalt/ daß auch theils Bürger und
 Einwohnere aus ihren conducirten Häusern genöthiget werden wollen.

Wann nun solches Factum vorbedeuteten Rechten auch unsern und
 des Heil. Reichs Constitution und dem Instrumento Pacis schnurstracks
 entgegen lauffe/ die Sache auch also beschaffen wäre/ daß sie keinen Verzug
 leiden könne/ und daraus grosse Weigerung/ Aufruhr / Empörung und
 Blutvergiessen entstehen mögte/ zu dem da Manns- und Weibs- Persohn-
 en/

nen unter einem Dache bey verschlossenen Thüren/ Nachts und Tages
häuffig beysammen seyn/ der Ehrbarkeit/ gemeinem besten Nutz und
Wohlfahrt auch allen Rechten zu wider/ dadurch fals dem also länger
zugesehen werden solte/ zu aller Sünde/ Schande und Laster/ Thür und
Thor besorglich eröffnet/ auch viel unschuldige Seelen inficiret und ver-
führet werden dörrften/ daher à præcepto juxta ordinationem Came-
ral. part. 2. tit. 23. wol angefangen werden könnte/ zumahl da dieses un-
serm höchsten Gerichts- Jurisdiction wegen deiner lieben kundbahren im-
medieter, wider Euch mit beklagte Quäcker und Widertäuffer aber ex
continentia causæ gnugsam fundiret und begründet sey. Solchem
nach nun dieses unser Käyserl. Mandat und Ladung deren narrata Klä-
ger Loco Libelli und angelegte Beylage in vim probationis zu respe-
ctiren gemeinet/ an und wider deinen Liebden und Euch Eingangs ernan-
te Mitbeklagte respective zu ertheilen/ inständigst anruffend erlanget/
daß solche Process heute dato folgender gestalt erkandt worden sind hie-
mit; so gebieten wir deroselben von Römischer Käyserl. Macht und bey
pæn. 30. M. Loht Goldes/ halb in unser Käyserl. Cammer und zum an-
dern halben Theil ihnen impetranten ohn nachlässig zu bezahlen/ hiemit
ernstlich/ und wollen/ daß dieselbe den Nächsten nach Uberantwort- oder
Uhrkundigung dieses nachermeldte Sectarios, Quäcker und Widertäuf-
fer hinweg schaffe/ und euch keinen weitem Unterschleuff/ Schutz und
Schirm verstatte/ dem also gehorsamlich nachkommen/ als lieb derosel-
ben seyn mag/ angedräuete Pœn zu vermeiden/ daran geschiehet unsere
ernstliche Meinung. Wir heischen und laden auch daneben deine Liebde
wie nicht weniger auch Jean de Labadie, Petrum Ivon, Petrum de Li-
gnon, Henricum und Petrum Schlüter samt und sonders von berühr-
ter unser Käyserl. Macht/ auch Gerichts- und Rechtswegen hiemit auf
den 60. Tag nach beschehener Insinuation dieses/ derer wir deroselben
und euch 20. für den Ersten/ 20. für den Andern/ und 20. für den Dritten
und letzten Rechts- Tag setzen peremptorie, und ob derselbe kein Gerichts-
Tag seyn würde/ den nechsten darnach durch dero und euren bevollmäch-
tigten Anwalt an hiesigem Käyserl. Cammer- Gericht zu erscheinen/ so-
derst so viel bemeldte deine Liebde betrifft dero theils geleistetem/ theils
wilfertiger Gehorsam gläublich darzuthun/ daß diesem Unserm Käyserl.
Gebot alles seines Inhalts gehorsamlich gelebet sey/ oder wo nicht/
als dann zu sehen und zu hören deine Liebden um der Widerschligkeit
wollen

willen in die Pœn der 30. M. Loht; Goldes / wie nicht weniger dieselbe wegen Einnahme/ Unterschleuffe/ Fovirunge solcher Sectarien nach Inhalt des Reichs-Constitution de Anno 1549. §. nachdem auch & conseq. in die Pœn Unser und des H. Reichs privation und Einsetzung aller und jeder privilegien Recht und Berechtigkeith von Uns und dem H. R. Reich herührend/ so dann Euch mitbeklagte Quäcker und Widertäufer in Unser und des H. R. R. Acht gefallen seyn / mit Urtheil und Recht erkennen und erklären/ oder aber beständige erhebliche Ursachen und Einrede/ ob dieselbe und ihr einige hätten/ warum solche Erklärung nicht geschehen soll/ fürs zubringen Unsers Käys. Cam. Gerichts fürdersamtes Erkantniß und Entschiedes darüber zu erwarten.

Dann bestimmen Wir dero selben und Euch Mitbeklagten so viel an geregte Unser Cammer Gerichts Ladunge ad videndum incidisse & condemnari in pœnam privationis & respectivè banni belanget/ so wol als dem Gegentheil zu Uebergebung derjenigen gerichtlichen Handlungen/ welche nach der in primo termino verübter Nothdurfft. Vermöge der Ordnung und jüngern Reichs Abschiede ferner einzubringen sich gebühren mag/ Zeit 3. Monaten pro termino Legali.

Wann nun dann Ew. Eb. und Ihr kommen und erscheinen alsdann oder nicht/ so wird doch nichts desto weniger auf des Gegentheils oder Anwalts anruffend hierin in Rechten mit gemeldter Erkantniß/ Erklärung und andere gehandelt und procediret / wie sich das seiner Ordnung nach gebühret. Darnach Sie sich ihr auch zu achten. Geben in Unserer und des H. Röm. Reichs Stadt Speyr den 30. Octobris, nach Christi Geburt 1671. Unsere Reiche des Römischen im 14. des Hungarischen im 17. und Böhmischen im 16. Jahr.

Ad Mandatum Domini Electi
Imperatoris proprium.

(L.S.)

Johann Nicol Becht/
Käys. Cammer. Gerichts
Sankley Berwalter.

Jacobus Michael Elii,
Judicii Imperialis Cam:
Protonotarius.

Des

Des heiligen Römischen Reichs

Constitutiones und Abschiede

Gegen die

Aufrührischen Widertäufer und Schwärmer.

Reichs Abschied zu Speyer/ Anno 1529.

§. 6.

Nachdem auch kürzlich eine neue Sect des Wieder-
Taufes/ entstanden/ so im gemeinen Rechten verbohten/ und vor
viel hundert Jahren verdammt worden ist/ welche Secte über
Kaysersl. ausgegangenem Mandat je länger je mehr schwerlicher einbricht
und überhand nimt/ und dann Ihr. Maj. solch schwehre Ubel und was
daraus erfolgen mag/ zuzur kommen/ Fried und Einigkeit im H. Reich zu
erhalten/ eine rechtmäßige Constitution, Sakung und Ordnung aufges
richt/ und allenthalben im H. Reich zu verkündigen verschaffet/ also laus
tend: Daß alle und jede Widertäufer und Widergetaufte/ Mann und
Weibs/ Persohnen verständigs Alters/ von Natürlichen Leben zum Tode
mit Feuer und Schwerdt/ oder dergleichen/ nach Gelegenheit der Persohn
en/ ohn vorhergehend der Geistlichen Richter inquisition, gericht und ges
bracht werden.

Und sollen derselben Friedbrecher/ Hauptsächer/ Landläuffer und die
Aufrührige Aufwickler des berührten Lasters des Widertaufes/ auch die
so darauf beharren/ oder zum andernmahlen umfallen/ in solchen keines
weges begnadet/ sondern gegen ihnen vermöge solcher Sakung Ernsts
lich mit der Strafe gehandelt werden.

Welche Persohnen aber ihr Irzsaht für sich selbst/ oder auf Unters
richt und Vermahnung/ ohn verzüglich/ bekenneten/ denselben zu wider
ruffen/ auch Buß und Straf darüber anzunehmen willig seynd/ und um
Gnad bitten würden/ daß dieselbige nach Gelegenheit ihres Standes/
Wesens/ Jugend und allerley Umständ mögen begnadet werden. Daß
auch ein jeder seine Kinder/ Christlicher Ordnung/ Herkommen und Ges
brauch in der Jugend tauffen lassen soll. Welcher aber das verachten
und nicht thun würde/ auf Meynung/ als soll dieselbige Kinder/ Tauff
nichts

b 2.

nichts

nichts seyn/daß derselbig/nach Gelegenheit ihres Standes/so darauf zu beharren unterstünde / für ein Widertäuffer geachtet/ und obangezeigter Käyserl. Constitution unterworffen sey / und soll keiner derselben / aus obangezogenen Ursachen begnadet werden / an andere Oht religiret und verwiesen/ sondern unter seiner Obrigkeit zu bleiben verstrickt und verbunden werden/ die dann ein fleißig Aufsehen haben sollen/damit sie nicht wiederum abfallen.

§. 7. Dergleichen daß keiner des andern Unterthanen und Verwandten/ so des Widertaufts halben von ihrer Obrigkeit gewichen/ oder ausgetreten enthalten unterschleiffen oder fürschieben/ sonder alsbald dieselbig Obrigkeit/ darunter sich der entwichene enthält solcher Überfahung innen oder gewahr wird/ sol er gegen demselben so entwichen / laut obgerührter Käyserl. Satzung strenglich handelen / und sie darüber nicht bey sich leyden oder dulden/ als bey Poen der Acht etc. Daß darnach/ Wir auch Churfürsten/ Fürsten/ Prælaten, Graffen und Stände uns einmühtiglich verglichen/solcher Käyserl. Constitution, Ordnung und Satzung in allen oberzehnten Puncten und Articulln / treulich und fleißig zu geleben/ nachzukommen und zu vollentziehen.

Eod. An. Constitution gegen die Widertäuffer.

§. 1. Hoch und Ehrwürdige/ Hochgebohrne Liebe Freund/ Neven/ Oheimb/ Churfürsten/ Fürsten/ Wohlgebohrne/ Edle/ Ehrfahme/ Andächtige und Liebe Getreue. Wiewohl im gemeinen Rechten geordnet und versehen/ daß keiner so ehemahl nach Christlicher Ordnung getauffet worden ist/ sich wiederum oder zum zweytenmahl tauffen lassen noch derselben einigen tauffen soll/ und fürnehmlich in Käyserl. Gesezen/ solches zu beschehen/ bey Straffe des Todes verbohten. Darauff wir dann im Anfang des nechst verschieneenen acht und zwanzigsten Jahres/ der Minder Zahl auch allesamt und besonder als Röm. Käyser/ Oberster Voigt/ und Schirmherr unsers Heil. Christl. Glaubens / durch unser offen Mandat ernstlich haben thun gebieten; Euer Unterthanen/ Verwandten und Angehörigen / von denselben igo kürzlich neu aufgestandenen Irrsahl und Sect des Widertaufts/ und derselben unwilligen verführischen und aufrührigen Anhang/ durch Euer Geböht/ und sonst auf den Canzeln/ durch Christlich gelehrte Prediger getreulich und ernstlich/samt der Poen
des

des Rechts in solchem Fall und sonderlich der grossen Strafe Gottes/die sie zu erwarten haben/ zu erinnern zu ermahnen/ anzuweisen und zu warnen. Und gegen denen/ so also in solchem Laster und Irrung des wider-tauffs erkündigt/ erfunden und betreten worden / mit Strafe und Poen des Rechts/ wie sich solches gegen einen Jeden / seinem verschulden nach gebühret/ zu vollführen und deshalb nicht seumig zu seyn/ damit solch Ubel gestrafet/ und ander Unrecht und Weiterung / so sonst daraus erwachsen/ fürkommen und verhütet werde. So befinden wir doch täglich/ daß überangezeigt Gemein Recht auch Unser Ausgangs Mandat, solche alte und viel hundert Jahren verdamnte und verbotene Secte des Widertaufts/ je länger je mehr beschwerlicher einbricht und überhand nimt. Solchem übel und was daraus folgen mag / zufürkommen / Fried und Einigkeit im Heil. Reich zu erhalten/ und alle disputacion und zweiffel/ so der Strafe halber des Widertaufts folgen möchte/ aufzuheben; so verneuen wir die vorigen Käyserl. Befehle / auch obgemeldte unser darauf gefolgte und ausgekündigte Mandat: Ordnen/ setzen/ machen und declariren demnach aus Käyserl. Macht / Vollkommenheit und Rechten wissen/ und wollen/ daß alle und jede Widertäufer und Wiedergetauftete Manns- und Weibs- Persohnen / verständigs Alters von natürlichen Leben zum Tode/ mit Feuer Schwerdt / oder dergleichen nach Gelegenheit der Persohnen/ ohn vorgehend der Geistlichen Richter inquisition, gericht und gebracht werden / und sollen derselben Vorprediger/ Haupt-sacher/ Landläuffer und aufrührerische Aufwiecker/ des berührten Lasters des Widertaufts/ auch die darauf beharren und diejenigen/ so zum andern mahl umfallen/ hierin keines weges begnadet/ sondern gegen ihnen/ vermöge dieser unser Constitution und Satzung ernstlich mit der Strafe gehandelt werden.

§. 2. Welche Persohnen aber ihren Irrthum für sich selbst / oder auf Unterricht oder Untermaffen/ unverzüglich bekenneten/ denselben zu widerruffen/ auch Buß und Strafe darüber anzunehmen willig seynd / und um Gnade bitten würden/ dieselbe mögen von ihrer Obrigkeit/ nach Gelegenheit ihres Standes/ Wesens/ Jugend und allerley Umstand begnadet werden. Wir wollen auch/ das ein jeder seine Kinder/ nach Christlicher Ordnung/ Herkommen und Gebrauch in der Jugend tauffen lassen soll. Welcher aber das verachten und nicht thun würden/ auf Meinung/ als ob die Kinder-Tauff nichts sey/ der soll / wo er darauf zu beharren

harren unterstünde/ für ein Widertäuffer geachtet / und obangezeigter un-
ser Constitution unterworffen seyn. Und sol keiner derselbigen/ so aus
obangezeigten Uhrsachen begnadet werden/ an andere Ohrte religiret und
verwiesen/ sondern unter seiner Obrigkeit zu bleiben verstrickt und ver-
bunden werden/ die dann ein fleißiges Aufsehens / damit sie nicht wieder
abfallen/ haben lassen sollen.

§. 3. Desgleichen soll keiner des ander Unterthanen oder Vers-
wandten/ so aus angezeigten Uhrsachen von ihrer Obrigkeit ge-
wichen und ausgetreten/ enthalten/ unterschleiffen oder vorschies-
ben/ sondern alsbald dieselbe Obrigkeit/ darunter sich der entwi-
chene enthält/ solcher Überfahung innen oder gewahr wird/ soll
er gegen demselben so also entwichen / laut obberührter unserer
Satzung strenglich handeln / und sie darüber nicht bey sich ley-
den oder dulden/ alles bey Pœn der Acht. Hierauf gebieten wir
auch allen und jeden Insonderheit/ was Würden/ Standes oder
Wesens ein jeder ist/ bey den Pflichten und Eydten/ damit ihr uns
und dem Heil. Reich zu gethan und verwandt seyd / auch unsere
schwehre Ungnade und Strafe zu vermeiden/ und wollen/ daß ihr
alle/ und ein jeder insonderheit/ solch unser Constitution und Sa-
tzung des Widertaufts halben / strenglich / festiglich / in allen
Stücken und Puncten haltet/ darauf Urtheilet/ handelt/ und uns
nachlässig vollenziehet : Euch auch hierin mit solcher Gehors-
sahm/ und dermassen erzeiget/wie ihr zu thun schuldig/ und Noht-
durfft der Sachen für sich selbst erfordert / daß wollen wir/ uns
also ohngezweiffelt versehen / ihr thut auch daran unsere Mey-
nung. Geben in unser und des Heil. Reichs Stadt Speyer / am
23ten Tage Aprilis nach Christi Gebuhrt. 1529.

Reichs-Abschied zu Augspurg/ Anno 1530.

§. 4. Darzu das sich der gemeldte Churfürst zu Sachsen/ die fünff
Fürsten und Sechs Städte/ wider diejenigen / so das Hochwürdige Sac-
rament nicht halten/ und die Widertäuffer mit Uns/ samit den andern
Churfürsten/ Fürsten und Stände vergleichen/ und sich von uns/ Ihren
Liebden und ihnen keines wegcs absondern/ sondern rahten/ fördern und
helffen sollen/ was und wie gegen ihnen zu handelen wehre/ wie denn alle
unsere Churfürsten/ Fürsten und Stände/ solches alles wie obstehet / so
viel

viel das einen jeglichen angehet / und verwilliget und zu gesaget hätten.

Reichs-Abschied zu Worms / gegen die Wider-
täufer zu Münster in Westphalen An. 1535.

Wir Hans Friederich von Landeck / und Claudius Canicula Doctor,
des aller Durchlauchtigsten Großmächtigsten Fürsten und Hn. Herrn
Ferdinanden Römischen Königs / zu Hungarn und Böhern König In-
fantan in Hispanien und Erz Herzogen zu Oestereich. 2c. Unsers allers
gnädigsten Herrn verordnete Räthe / Und wir der Hochwürdigsten / Durch-
lauchtigsten / Hochwürdigen / Durchläuchtigen / Hochgebohrnen / Ehr-
würdigen / Wohlgebohrnen / Edlen und Ehrfahnen / unser Gnädigsten
und Gnädigen Herrn und Obern / Geistlicher und Weltlicher Churfür-
sten / Fürsten und gemeinen Stände / des H. Römischen Reichs gesandte
Bohtschafften / zu ende dieses Abschieds benandt. Bekenne hiermit öf-
fentlich / als im nechst erschienenen vier und dreyßigsten Jahre der Min-
der Zahl / die verdamte aufrührisch und unchristliche Secte des Widers-
tauffs in der Stadt Münster in Westphalen gelegen / durch etliche leicht-
fertige ufführische Persohnen muhtwillig erwecket / und dermassen aus-
gebreitet und gepflanzet worden / das durch Inwohner daselbst / nicht als
lein alle Christliche Ceremonien und Gottes-Dienst abgestellet und ver-
nichtet / sondern auch alle Weltliche Policey-Ordnungen und gute Sit-
ten umgestossen / alle Brieff und Siegel verbrant / Geistliche und Welt-
liche Güther den rechten Besizern entwehret und gemein gemacht / und
also alle Eigenthumbs Gerechtigkeit gänzlich aufgehoben und abgethan /
einem jeden neben seiner vorigen Ehefrau / andere Weiber biß in sieben
und mehr zu nehmen zugelassen / auch diejenigen / so ihr verdamter Secten
anzuhängen sich billig gewidert / von ihren Weib / Kindern und Gütern
erbärmlich ins Elend verjaget / und über solches alles / zu lezt einen leicht-
fertigen unbekandten Schneider zu einen vermeinten König unter ih-
nen aufgeworffen / und ihr endlich Gemüht und Willen dahin gerichtet
haben / die ganze Christenheit mit ihrer Tyrannischen unchristl. Secte zu
beflecken / Leib und Seel zu verderben / und schließlich / wie dieser grausah-
men Secte und Ahrt ist / alle Ober- und Ehrbahrkeit zu gleich zu vertil-
gen / und in Grund aus zu reuten / alles Käyserl. Maj. und des Heil.
Reichs Abschieden / viel gehaltenen Reichs-Tagen / und dem aus gekün-
digten Käyserl. Landfrieden / uffgerichten / bewilligten / verbrieften und
ver-

versiegelten Verträgen / gemeinen Rechten und ihren gethanen Eyden und Pflicht zu wider und entgegen. Welches allenthalben so Landkündig und offenbahr / auch durch die Inwohner zu Münster / nach Anzeig ihrer ausgesandten Bücher und eigenen Schrifften bekändlich / daß solches nach längst zu erzehlen von unnöhten auch von ihm selbst und mehr unchristlich / Tyrannisch Unmenschlich / darzu aller Ober- und Ehrbarkeit sorglich und gefährlich ist / dann mit Worten angezeigt und erzelet werden mag. Derowegen der Hochwürdige Fürst / Herz Franciscus, Confirmirter zu Münster / höchlich bewegt / nicht allein / zu Erhaltung seiner Fürstlichen Gnaden Persohn / ihres Fürstenthums und derselben Land und Leute sondern auch dem Röm. Reich Teutscher Nation zu guten und fernern beschwehrlichen Unraht zu verhüten / solchem nicht länger zu zusehen / sondern die Stadt Münster gewaltiglich zu belägern / darvor auch seine Fürstl. Gnaden eine gute Zeit / mit beschwerlichen Kosten und Darlegen verharret / und fürter in Krafft des Reichs Abschied / der Aufrührigen Unterthanen halben anfänglich zu Speyer im sechs und zwanzigsten Jahre aufgericht / und darnach uff nechstem daselbst gehalten / und folgendts jüngstem Reichs Tage zu Augspurg wiederum erneuet und bekräftiget / etliche nechst gefessene Chur- und Fürsten um Raht und Hülffe ersuchet und gebehten / die auch Sr. Fürstl. Gnaden / mit Geld / Geschütze / Pulver und Krieges-Leuten hülfflich erschienen sind / und also nichts unterlassen / die von Münster von mehrgemelten ihrem unchristlichen Fürnehmen abzuwenden / welches aber alles über fürgewendeter Fleiß und etliche beschehene Sturm unerschießlich und unfruchtbarh gewesen. Der Ursachen der Confirmirt zu Münster / dieweil in seinem Fürstl. Gnaden Vermögen nicht gewesen / zu dem Handel ferner zu thun / und doch zum beschwerligsten geacht / denselben also ersitzen zu lassen. Erstlich Block-Häuser vor gemeldt Stadt Münster / denen Inwohnern Ab- und Zugang zu sperren / geschlagen / und fürter nach weiterer Hülffe getrachtet / nemlich die Vornehmsten Chur- und Fürsten / der Churfürsten bey Reyn / des Remyischen und Niederländischen Kreyßes ersuchet und gebehten / Churfürsten / Fürsten und andere Stände in bemeldte Kreyß gehörig zu beschreiben und zu erfordern / uff Luciaz nechst erschienen / durch sich selbst / oder ihre Botschafften zu Coblenz einzukommen / zu rahtschlagen und zu schliessen / wie ihm dem Confirmirten zu Münster / vermöge bemeldtem Reichs Abschied / zu Erhaltung gedachter Block-Häuser / und uff

den

Den Sommer mit einer beharrlichen Hülffe solte gerahen und geholff
 fen werden / uff welchem Tag / Churfürsten und Fürsten und andere
 Stände bemeldter Krays als des Churfürsten aus Sachsen / als Mits
 helffers / Bohtschafften und Rächte / aus erheischender unvermeydentlis
 cher Nohtdurfft / in guter Zahl erschienen / und nach fleißiger Erwegung
 des Handels sonderlich was allenthalben daraus folgen möchte / und zu
 besorgen stehe / dem Confirmirten zu Münster / ein eylend Hülff / ganz
 guter und getreuer Wohlmeynung / nicht ohn Beschwehrung und dara
 gegen ihrer Gnädigsten und Gnädigen Herrn / nemlich die Plock-Häuser /
 sechs Monath lang zu erhalten / bewilligt / ihm dem Confirmirten und
 seiner Fürstl. Gnad. Stifft / nicht allein zu gutem / sondern auch dem Rö
 mischen Reich Teutscher Nation und allen Ständen denselben zu Ehren
 und Wolfahrt fernern beschwehrlichen Unraht / Last und unvlederbring
 lichen vor Augen schwebenden Schaden und Verderben / so viel möglich /
 zu verhüten / und darneben stattlich ermessen / daß solch eylend Hülff und
 Abwendung der vorstehenden höchsten Beschwerd und Gefährlichkeit
 nicht gnugsam seyn mögte ; Derowegen dann / und sonderlich im Beden
 cken / daß diß eine gemeine Sach / daran allen Hohen und Niedern Stände
 den / und zu letzt aller Ober- und Erbarkeit zugleich gelegen / ein gemein Vers
 samlung aller des R. Reichs Krays Ständen vonnöhten / und also diesel
 ben uff Quasimodogeniti jetzt erschienen / allhier gen Worms fürzuneh
 men bedacht / und darauf die Röm. Kayf. Maj. der Hochwichtigkeit dieser
 Sachen / und was zu Coblenz gehandelt / nach langs in Schrifften be
 richtet / und zum unterthänigsten gebethen / Ihre Commissarien und
 Bohtschafften / von wegen Kayserl. Majestät und Ihr selbst uf solchen
 Tag zu schicken / auch die Stände der andern Krays gnädiglich zu bes
 schreiben / Sie zu ermahnen und begehren / gleicher gestalt darauf zu ers
 scheinen / oder Ihre Gesandten dahin zu fertigen : Wie dann Ihr Königl.
 Maj. in Betrachtuß Hochwichtigkeit des Handels gnädiglich gethan /
 und etliche Stände bemeldter Krays / solchen Tag zu besuchen / gnädig
 lich und getreulich ermahnet und beschrieben hat / weiters Inhalts Ihr.
 Maj. gnädigen Ausschreibens.

Demnach Wir der Königl. Maj. vorgemeldet geordnete Rächte / von
 Ihr Königl. Maj. zu solchem Tag abgefertiget / und wir der Churfürsten /
 Fürsten und andern Ständen Bohtschafften / von wegen Unserer Gna
 digsten und Gnädigen Herren / fürnehmlich der Röm. Kayf. und Königl.
 Maj.

Maj. zu unterthänigem Gefallen/ auch dem Römisch. Reich Deutscher Nation zu Gutem/und zu Abwendung des unchristlichen Tyrannischen Fürnehmens / um Erhaltung Einigkeit und Friedens allhier erschienen/ und nach gehöreten der Königl. Majest. verordneten Rächte stattlich Beschehen/ Fürtragen/ gnädigen Erinnern/ Ermahnen und Erzählung/ Ihr. Maj. gnädigem Erbieten/ auch darauf gefolgeten des Confirmirten zu Münster Rächte Antragen/ und Bericht des ganzen Handels mit Erinnerung/ wie hochbeschwerlich derselbe sich zugetragen / und was verhalten künfftiglich zu besorgen stehe/ auch angehengten Ermahnen und Bitten/ den Confirmirten mit Hülffe nicht zu verlassen/ wie dann solches als lenthalben zum geschickligsten und nachlängst fürgebracht / und folgendes in Schrifften übergeben ist/ haben wir sämpelich zum Handel gegriffen/ damit zeitlichen stattlichen Racht fleißiglich erwogen/ und fürnehmlich ermassen und bedacht/ wo diese hochwichtige beschwerliche Sache ersitzen / also daß die von Münster ihres Tyrannischen/ unchristlichen und unmenschlichen Fürnehmens halber nicht ernstlich gestraft / und zu schuldiger Gehorsam des Confirmirten angehalten/ sondern mit ihrer Tyranny/ und unmenschlichen Wesen fürfahren solten / daß nicht allein Mühe / Arbeit und Fleiß bisher derwegen gebraucht / auch der grossen übermäßig und unerträglich Kosten und Darlegen / durch unsern gemeldten Herrn dem Confirmirten von Münster die nechst gefessenen Chur- und Fürsten / und folgendes die Stände der dreyen Kreyß aufgewendet / ganz verlohren / sondern daß auch solches der Röm. Käyserl. und Königl. Majest. unsern allergnädigsten Herzen/ als den Häuptern/ dem Römischen Reich Deutscher Nation, und allen Ständen desselben/ gemeiniglich und zu lezt allen Ober- und Ehrbarkeit zu unwiederbringlichen Schaden/ Nachtheil und Verderben/ die von Münster und andere ihrer verdammten Secten Anhängige/ in ihren unchristlichen Fürnehmen häfftig stärken/ darin fürzufahren verursachen/ beschwerlich Uffruhr und Empöhrung des gemeinen Mannes gewißlich erwecken und endlich zu nichts anders/ dann Verdrückung und gründlicher Ausreutung hoher und anderer Stände/ aller Ober- und Ehrbarkeit reichen und gelangen würde. Welches mit Hülffe des Allmächtigen zu verhüten und abzuwenden/ Ihr. Käyserl. und Königl. Majest. als den Häuptern/ auch Churfürsten/ Fürsten und Ständen/ als den gehorsamen Gliedern zustehet und gebühret/ auch die unvermeidliche Nothdurfft erfordert. Und uns demnach auserzehlten und

an

andern beweglichen Ursachen sämtlich entschlossen / daß dem Confirmirten zu Münster ein ziemlich und erschießlich Hülff von Röm. Kayserl. und Königl. Maj. auch Churfürsten / Fürsten und Ständen des Reichs gemeinlich zu bewilligen und mitzutheilen sey. Bemeldte von Münster zu straffen und zu gebührlichen Gehorsam zu bringen / in Ansehung / daß dieser Zeit dieser hochbeschwerlichen Last und Obliegen mit einem geringen abgeholfen werden / welches hernachmahls / so die Sache weiter einreissen sollte / das der Allmächtige Gott gnädiglich verhüten wolle / mit hochbeschwerlichen grossen Kosten und Darlegen / auch unverderblichen Schaden aller Stände gemeinlich nicht wohl und so stattlich beschehen möcht.

§. 1. Und haben demnach erwogen / daß dieser beschwehrliche Handel uff zweyer fürnehmen Haupt-Puncten beruhen wolle. Nämlich / zum ersten mit was Gestalt / Form und Maaß dem Confirmirten fruchtbarlich und erschießlich Hülff in dieser hochwichtigen und beschwehrlichen Sache mit zu theilen sey ; Zum andern ob sich diese verdamnte unchristliche Secte des Widertaufts im heiligen Reich weiter ausbreiten / und zu beschwerlichen Aufruhr und Empöhrung der Unterthanen wider ihre Obrigkeit reichen und gelangen würde / wie deme städtlich und mit Ernst zu begegnen / wie auch Churfürsten / Fürsten und Stände einander beyständig / rathig und hülfflich seyn sollen / sich selbst und die ihren vor solchen unchristlichen Tyrannischen Fürnehmen zu handhaben und zu erhalten / und diejenigen / so sich zum Aufruhr begeben würden / ernstlich zu strafen / und zu billigem Gehorsam zu bringen.

§. 2. Und derowegen uff den ersten Articül bedacht / daß nach Gelegenheit der Sachen dieser Zeit nicht Noht sey die Stadt Münster mit einem gewaltigem Heer zu belegen / aus guten Ursachen und darzu bewegend / sondern viel nützlicher und erschießlicher ermessen / uns auch sämtlich entschlossen dem Confirmirten zu Münster eine städtliche Hülffe zu Unterhaltung und Besatzung der aufgeschlagenen Ploek-Häuser zu bewilligen und mitzutheilen auf Form und Maaß / wie hernach folget. §. 3. 4. 5. 6. 7. 8. 9. 10. 11. vid. supr. verba.

Anlaß / Anschlag eodem.

§. 12. Neben dem ist für nohtwendig ermessen / wie wir uns dann einhellig verglichen und entschlossen haben / dem Confirmirten zu Münster aufzulegen / uff Sr. Fürstl. Gnaden Thum-Capituls, Ritterschafft und Landschafftts Kosten / dreyhundert wohlgerüsteter Pferde neben den drey

tausend Knechten zu unterhalten/die auch stets im Lager seyn und bleiben/
Dem Obristen Gehorsam leisten/ und seines Befehls gewarten/ jederzeit
getreuer und fleißig/ dann bisher geschehen/ streiffen und halten sollen/wie
sie des durch ihnen dem Obersten Hauptman bescheiden werden/und soll
der Confirmirte zu solchen Streiffen und halten geschickte/ kündige Pers
sonen verordnen/ darmit dem von Münster Ab- und Zugang städtlich
gesperret und verhindert/ und unversehentlich ausfallen und anderer Un
rath mögte verhindert werden.

§. 13. Zu deme soll unser Gnädiger Herz der Confirmirte die aufges
schlagene Blockhäuser und das Lager mit nothdurfftigen gebräuchlichen
Geschütz/ und was dazu gehörig ist/ städtlich zu versehen und zu unterhal
ten/ auch die doppel Schanz/ Graben und Stacketh zumachen/ wo
daran einiger Mangel erfunden würde/ verfügen/ alles uff seiner Fürst
lichen Gnaden ihres Thum. Capituls, Ritterschafft und Landschafft Kos
ten/ in Bedencken/ daß gemeine Stände Sr. Fürstl. Gnaden / ihrem
Thum. Capitul/ Ritterschafft und Landschafft zu Guten/ und Wolfahrt/
diese ansehnlich Hülffe bewilliget/ und darneben Sr. Fürstl. Gnaden und
Ihr Stifft mit Ihrer gebührenden Anlag / verschonet und übersehen
haben.

§. 14. Über solche dreytausend Knechte und dreyhundert Pferde ha
ben wir im Nahmen und von wegen der Röm. Kayserl. und Königl. Maj.
auch Churfürsten/ und Fürsten und gemeinen Ständen/ dem Wohlge
bohrnen Herrn Weyrichen/ Graffen zu Dhaun/ und Herrn zu Falcken
stein/ zu einem Obersten Hauptmanne bestellet und angenommen/ also/
Daß Er stets bey dem Krieges/ Volcke im Lager seyn und bleiben/ in zufäl
ligen Sachen jederzeit von Kayserl. und Königl. Majest. auch gemeiner
Stände wegen Bescheidt geben/ und sonderlich achtung haben soll/ daß
ein jeder seinem Befehl/ dazu er verordnet ist/ getreulich nachkommen/ daß
auch fleißiglich gehütet/ gewachet/ gehalten/ gestreiffet und andere Noth
durfft versehen werde/ wie ihme als Obersten/ zu versehen zustehet und ge
bühret/ und seine Bestallung ihme allhie verfertigt/ und dieser Abschied
ferner ausweist.

§. 15. Demselbigen Obersten Hauptmann/haben wir von Röm. Kay
serl. und Königl. Majest. wie auch Geistl. und Weltlicher Churfürsten/
Fürsten und gemeiner Stände wegen sechs geschickte und erfahrne / vers
tändige Krieges/ Rächte zugeordnet/ nemlich die Wohlgebohrnen/ Edlen/
Eh

Ehrenvesten und Ehrfahnen Herrn Ruprechten zu Manderschied und Blanckenheim / Herman von Wachtendung / Drost zu Granenberg / Marx Hessen / Marx Latschen und Justinianen von Holzhausen / die auch bey dem Obersten Hauptmann und die iht benandte geordnete Kriegs-Rähte mit gemeinem Raht / alles das fleißig und vorbeträchtlich bedenscken / handeln und zu beschehen verfügen / daß den Feinden zu Nachtheil und Benöhtigung / und den gemeinen Ständen zu Nutz und Vorthail gelangen / und zu beförderlicher Eroberung der Stadt Münster immer dienlich und fürträglich seyn mag.

§. 16. Würden auch dem Obersten und zugeordneten Kriegs-Rähten beschwehrliche Sachen / darzu sie sondern Befehl nicht hätten / und ihnen unerheblich wehren / fürfallen / die sollen sie an unser Gnädigste und Gnädige Herrn / die Erz-Bischöffen und Churfürsten / zu Meynß / Trier und Cölln / dem Herzog von Gulich und Cleve / dem Landgraffen zu Hessen / Graffen Wilhelmen von Nassaw und die Stadt Cölln / als Dienstgesessen / nemlich aber an ihr jeden Insonderheit / jederzeit von wegen gemeinen Stand gelangen / die es auch für der Käyserl. Maj. und gemeinen Ständen / so ferne es vonnöhten / anzeigen / und mit derselben Raht darinnen handeln / Bescheid und Befehl geben / daß die Haupt-Leute und Kriegs-Rähte erwarten und denselben nachkommen und geleben sollen.

§. 17. Wie auch von dem von Münster einigen Brieff heraus zu schicken / an wem das wäre / gesucht oder begehret / oder jemandes wer der wäre Brieffe in die Stadt Münster fertigen wolte / die sollen der Hauptmann und zugeordnete Krieges-Rähte jederzeit von gemeiner Ständen wegen uffbrechen und eröffnen / so sie dann befunden würden / nach Gelegenheit der Sachen / nutz und gut seyn / die Brieffe zu überschicken / das sollen sie zu geschehen verfügen / oder sonst / wie sie iederzeit für bequemlich ansehen würden / nach Nohtdurfft in Sachen handeln / oder solches an die vorbestimmten geordneten Churfürsten / Fürsten und Stände gelangen / die es auch für der Käyserl. Maj. und Gemeinen Ständen / so fern vonnöhten / eröffnen sollen / wie hier vorgemeldet ist.

§. 18. Und sollen Churfürsten und gemeine Stände verfügen / daß die benandten / geordnete Kriegs-Rähte / so dieser Zeit noch nicht im Läger seyn / auf accensionis Domini schiers fünffzig / gewißlich daselbst vor Münster im Läger ankommen und erscheinen / und ihren Befehl getreulich und mit Fleiß geleben / und Vollziehung thun / wie sich gebühret.

§. 19. Ferner ist den Obersten Hauptmann eine Bestallung allhier verfertigt/ die ihm die geordnete Krieges-Rächte anzeigen / der berichten / und dieselbe anzunehmen/ und dargegen gemeinen Ständen einen Revers zu zustellen/ auch die alte Bestallung heraus zu geben/ und seinen alten Revers wiederum zu empfangen / mit ihme handelen / und solle der neue Revers fürder durch die geordnete Krieges-Rächte / in die Männgische Cansley / zu gemeiner Stände Nohtdurfft förderlich geschicket werden.

§. 20. Und soll der Oberste Hauptmann und die geordnete Krieges-Rächte/ Röm. Käyserlichen und Königl. Maj. auch Churfürsten/Fürsten und gemeinen Ständen verpflcht / gelobet und geschworen seyn/und der Oberste Hauptmann den sechs zugeordneten Krieges-Rächten/ und fürder die sechs zugeordnete Krieges-Rächte den Obristen Hauptmann im Nahmen Käyserl. und Königl. Majest. auch Churfürsten / Fürsten und gemeinen Ständen geloben und schwehren/ Ihrer Majest. und gemeinen Ständen getreu und hold zu seyn/ und alles das zu handelen und fürzunehmen/ das getreuen/ redlichen Haupt-Leuten und Kriegs-Rächten zustehet und gebühret/ und des Obersten Hauptmanns Bestallung und dieser Abschied ausweist.

§. 21. Und dieweil eines Pfenning-Meisters nicht zuentrahten ist/ haben wir uns verglichen / das der alte Pfenning-Meister Udenheymer zu solchem Ampte gebrauchet werde/ und soll der Oberste Hauptmann und die Krieges-Rächte von ihme Pflicht empfangen Käyserl. und Königl. Maj. Churfürsten und Fürsten/ und gemeinen Ständen in seinem Befelch getreulich fürzustehen/ ihm selbst aus Verwechselung der Münz kein Vortheil / sondern gemeinen Ständen denselben zu suchen / seiner Einnahm und Ausgabe / wann und zu welcher Zeit solches an Ihnen von Röm. Käyserl. und Königl. Maj. und gemeinen Ständen/ oder ihren Bohrschafften und Rächten gesonnen würdet/ erbahr/aufrichtig und redlich Rechnung/ und sonst alles das zu thun/ daß einem getreuen Pfennings-Meister zustehet und gebühret.

§. 22. Wo auch der Oberste Hauptmann und zugeordnete Kriegs-Rächte befinden/ daß der alte Musterschreiber seinem Ampte treulich und wohl fürgestanden währe/ sollen sie ihme zu einem Musterschreiber annehmen/und von ihm im Nahmen Käys. und Kön. Maj. und gemeiner Stände gewöhnlich Eyd und Pflicht empfangen/ und solche Fürsehunge thun/ das
mit

mit nachtheiliger Vorthail und Betrug / so viel möglich mögen verhütet werden / würden sie aber zu solchem Ampte untüglich und ungeschickt befinden / sollen sie ihm abscheiden lassen / nach einem andern redlichen geschickten Musterschreiber trachten / der auch mit Pflichten und Eyden / wie obstehet / beladen.

§. 23. Und soll einem jeden Monath dafür dreyszig Tage gerechnet werden / sollen dem Obersten Hauptmann fünf hundert Gulden Keyserlich / den Gulden in funffzehn Pazen gerechnet / für seine Besoldung / und alle andere Ansprache und Forderung aller gewöhnlichen Krieges Gerechtigkeith. Item / denen Krieges Rächten auch für alle Forderung / wie gemeldet / in dem des Monaths zweyhundert / dem Pfening-Meister des Monats funffzig und dem Musterschreiber fünf und zwanzig Gulden / recht gemeldter Wehrung gereicht und gegeben werden. Aber denen andern Haupt-Leuten und Amptträgern des Regiments der Knechte / soll ihre Besoldung mit Alempter Gulden bezahlet / auch für ein Monath acht und zwanzig Tage / wie hier vorgemeldet / gerechnet werden.

§. 24. Ferner soll der Confirmirte zu Münster die angezogene dreyhundert Keyserlichen auch die dreystausend Knechte / so ihm im Lager vor Münster seyn / mit denen Pflichten / die sie seiner Fürstl. Gnaden laut ihrer Bestallung und Articuls-Brieffe gethan haben / alsbald an dem Obersten Hauptmann und zugeordnete Krieges-Rächte weisen / die ihnen auch anstatt Kayserl. und Königl. Maj. und gemeiner Stände des Reichs von neuen geloben und schwören sollen / gehorsam und gewärtig seyn / und alles das zu thun / das ihre Bestallung und Articuls-Brieffe vermögen und innehalten / und soll der Confirmirte zu Münster das Krieges-Volk also an dem Obersten Hauptmann zu weisen kein ferner Auszug noch Wegerung suchen.

§. 25. Uff solches soll sich der Oberste Hauptmann / und zugeordnete Krieges-Rächte der Gelegenheit des Krieges-Volcks / der Haupt-Leute und Amptträger / auch der übermäßigen Übersolt mit Fleiß erkundigen / und ob einiger Mangel / Unordnunge und Hinlässigkeit befunden dieselben abzuschaffen / in gute und bessere Ordnunge richten / die Undürfftigen Übersoldt / so viel möglich / mit Fugen und Geschicklichkeit abstellen / die aufgerichtete Bau- und Block-Häuser / auch das geordnete Geschütz mit seiner Zugehörunge / desgleichen die doppel Schanz-Graben / und anderes so vonnöhten / besichtigen / was dran mangelt oder zu ändern wäre /
solches

solches durch den Confirmirten zu erfüllen und zu ändern / fleißig anhalten / auch nach Ausgang eines jeden ganzen oder halben Monaths / wie es die Nohtdurfft zu Zeiten erfordern wird / das Krieges-Volck zu Ross und zu Fuß mustern / die Untüchtige beurlauben / darzu die alten Artikuls-Brieffe sehr fleißig erwegen / und wo vonnöhten bessern / und in solchem aller Gemeine Stände Nutzen und Wolfahrt suchen / bedencken / und zum treulichsten fürnehmen / und nichts unterlassen / das zu förderlicher glücklicher Endschaft des Krieges dienlich und erschießlich seyn mag / wie Ihnen als getreuen Haupt-Leuten und Kriegs-Rähten gebühret.

§. 26. Würden aber uff ihr / der Haupt-Leuten und Krieges-Rähte Ansuchen / die erfundenen Mängel und Gebrechen durch dem Confirmirten zu Münster nicht gebessert / und in gute Ordnung gericht / wie sich gebühret / sollen sie solches fürder an obgemeldte benandte Churfürsten / Fürsten und Stände gelangen / in Sachen sonst nach Nohtdurfft Einsehens zu thun haben.

§. 27. Der Oberste Hauptmann und zugeordnete Rähte sollen auch vor Ausgang eines jeden Monaths dem geordneten Pfenning-Meister zu unserm gnädigsten Herrn von Trier fertigen und seiner Churfürstl. Gnaden im glaublichen Schein schriftlich zu erkennen geben / wie viel Geldes sie desselben Monaths zu ihrer und des Krieges-Volcks zu Fuß Unterhaltung nohtdürfftig seyn / auch zufälligen Kosten / als nohtdürfftige Zehrung und Bohtenlohas zu verlegen / mit Zusickung des gestellten Muster-Zettels / drauff auch unser gnädigster Herr von Trier / nohtdürfftig Geld / zu Bezahlung solches Monaths und Verlegung unvermeidlichen Unkosten / dem Pfenning-Meister uff gebührliche quietanz lieffern soll / fürder uff Geheisch und Befehl des Obersten Hauptmanns / und dazu geordneten Krieges-Rähten / die ausständige Monaths Besoldung damit haben / zu vergnügen / Beschrey / Meuterey und Abfall der Knechte / so aus der nicht Bezahlung folgen mögte / zu verhüten. Und soll der Pfenning-Meister / nach Ausgang eines jeden Monaths Unserm gnädigsten Herrn von Trier seine Rechnung desselben Monaths in Schrifften behändigen und zustellen / gemeinen Ständen fürder haben zu überantworten.

§. 28. Solcher gestalt soll es von Monath zu Monath gehalten / und durch unsern Herrn von Trier nach Erscheinung eines jeden Monaths
dem

dem Pfennig-Meister nicht mehr Geld zugestellet werden / dann so viel so zu Erhaltung des Kriegs-Volcks desselben Monaths und Entrichtung unvermeidlicher Zehrung und Bohtenlohns ohngefährlich nohtdürfftig ist.

§. 29. Und was Unser gnädigster Herz von Trier von den ernandten Städten also an Gelde erheben / empfangen / und fürder zu Erhaltung des Kriegs-Volcks / und wie vorgemeldet / ausgehen würdet / davon soll Sr. Churfürstl. Durchl. Gnaden / gemeiner Stände / Bohtschafften / so uff nechst künftigen Versamlungs-Tag erscheinen werden / wie hernach gemeldet wird / guten Bericht und Anzeige thun lassen / sonderlich welche Stände Ihre Anlage erleget haben oder nicht / damit sie des alles wissens empfangen / und an Ihr Gnädigste und Gnädige Herren gelangen mögen.

§. 30. Uff solchen empfangenen Bericht soll der geordnete Pfennig-Meister auff denselben Tag gemeiner Stände / Bohtschafften und Raths / aller und jeder seiner Einnahm und Ausgabe / klar / lauter / verständig / ehrbar und aufrichtige Rechnung thun / wie einem getreuen Pfennig-Meister zustehet und gebühret.

§. 31. Wo auch der Allmächtige Gott Gnade verleihen / daß die Stadt Münster in kurzen / zuvor und eher diß bewilliget Hüffgeld auffgewand / gewonnen und erobert würde / alsdann soll Unser gnädigster Herz von Trier das übrig und das verstehend Geld unverrückt und unzertheilt beyeinander behalten / und Kayserl. und Königl. Maj. auch einenjer Chur-Fürsten / Fürsten und Ständ sein Antheil / von dem so übergebühlich und geordnete Unterhaltung des Kriegs-Volcks übrig währe / und ihm nach guter Rechnung gebühren und zustehen würde / unverbinderlich folgen werden / und zustehen lassen / wie sich gebühret / und billig ist.

§. 32. Und damit in solchen Gleichheit gehalten / und kein Stand vor dem andern beschwehret werde / haben wir Uns verglichen und entschlossen / wo Münster in dreyen Monath von Quasimodogeniti anzurechnen / erobert / daß nichts destoweniger das erste Ziel der dreyer Fünfftheil / wie vorstehet / anzurechnen / durch Churfürsten / Fürsten und gemeine Ständen zugleich solle erleget werden.

Würde aber Münster in solchen dreyen Monathen nicht erobert / daß alsdann das andere Ziel bis auf Margarethe auch vergnüget / und

so bemeldte Stadt Münster / in vier Monath von Quasimodogeniti, wie vorstehet / anzurechnen auch nicht erobert / daß alsdann das dritte und letzte Ziel auf Laurentii gänglich soll bezahlet / und darinnen keine Wegerung gesucht werden; mit Vorbehaltung / wo etwas von solchem Gelde übrig seyn würde / daß solches gemeinen Ständen zu gut kommen / und jedem sein gebührlich Antheil folgen soll / wie hiervor angezeigt und gemeldet ist.

§. 33. 34. 35. Wie alle Stände zu Erlegung dieser Anlage zu erinnern / und denselben solches zu befehlen / der Fiscal gegen die Seumigen procediren / und der Pfening-Meister die Ungehorsahme dem Fiscal anzeigen soll. Vide supra verb. Anlag

§. 36. Und soll der Erz-Bischoff zu Trier dem Pfening-Meister nothdürfftig Geld / solche Processe wider die Ungehorsahmen auszuführen / von gemeiner Anlage zu geben verschaffen / dem Fiscal haben zu behändigen / und in solchen Niemandes verschonet / noch übersehen / sondern allenthalben Gleichheit gehalten werden.

§. 37. Und haben Uns demnach an statt Röm. Königl. Maj. Churfürst / Fürst und gemeiner Ständ bewilligt und entschlossen / was also mit dieser gemeinen Reichs-Hülffe / von Städten / Schlössern / Flecken oder andern / so dem bestettigten und Stifffe abgefallen oder abhändig gemacht wäre oder würde / wieder gewonnen und erobert / daß dasselbig bey dem bestettigtem / Sr. Fürstl. Gnaden Nachkommen / Bischoffen und dem Stifffe Münster unzertrennet und unabgesondert bleiben und künfftiglich in keine frembde Hände gestellet / übergeben / oder jemandes an sich zu lösen vergönnet werden soll.

§. 38. Wo aber die Stadt Münster mit dieser bewilligten gemeinen Reichs-Hülffe erobert oder aufgegeben würde / soll durch dem Confirmirten zu Münster / kein Ordnung / Form noch Maas fürgenommen werden / noch ichts gehandelt oder gethan werden / sondern Kayserl. und Königl. Maj. auch Churfürsten / Fürsten und gemeinen Ständen des Reichs / Form / Ordnung und Maas / nach Gestalt und Gelegenheit der Sachen in der Stadt Münster fürzunehmen / zu geben / und der Nothdurfft nach zu handeln gänglich vorbehalten seyn.

§. 39. Und soll alsdann der Stifft und die Stadt Münster bey dem H. Reich / wie von Alters herkommen / seyn und bleiben / und in andere Hände nicht gewandt noch gegeben werden / wie sich der Confirmirte

zu Münster/ und Sr. Fürstl. Gnaden und Ihnen thut auflegen / gegen Rom. Kayserl. und Königl. Maj. Churfürst / Fürst / und gemeinen Ständen des Reichs / für sich und Ihre Nachkommen verschrieben und verpflichtet / auch derholb eine Verschreibung / laut einer gestellten Notel, samt einer Verzeichniß aller und jeder Stadt / Schloßer / Flecken / dem Stifte Münster zugehörig / verfertigen / und zwischen hier und nechste künfftigen Pfingsten in die Nainische Cankley verschaffen sollen / welches des Confirmirten zu Münster / Sr. Fürstl. Gnaden Thum-Capitul / Ritterschafft und Landschafft / Rähte und Gesandten also angenommen und bewilligt / und zu vollentziehen zugesagt haben / doch Churfürsten / Fürsten und Ständen / so dem Confirmirten zu Münster auf ziemlich ablöbliche Verschreibung fürgestreckt haben / unabbrüchlich und unschädlich.

§. 40. Und wiewohl nicht vonnöhten wäre / die von Münster / über die hiebevör beschehene vielfältige getreue Erinnerungen und Ermahnungen an Sie gelanget / ferner zu schreiben / so haben wir doch aus Ueberfluß / eine Schrift an Sie verfertiget / die ihnen auch überschickt / und fürder ihr Antwort / dafern sie eingegeben würden / durch den Obersten Hauptmann und Krieges-Rähte dem verordneten Churfürsten / Fürsten und Ständen soll zugesandt werden / das die andern Stände / so fern vonnöhten haben / zu berichten.

§. 41. Damit auch ferner Aufruhr der Widertäufer im H. Reich verhütet / und diejenigen so solche Aufruhr zu erwecken sich unterstehen wolten / ernstlich gestrafet werden mögen / so haben wir uns einmühtiglich verglichen und vereiniget / daß unsere gnädigste und gnädige Herrn und Obern / Churfürsten / Fürsten und Stände des Reichs / in ihren Fürstenthümen und Landen / Gebieten und Ständen / fleißige Achtung haben / Rundschafft machen und ernstlich verordnen und verfügen sollen / wo sich der gemeine Mann und sonderlich die Widertäufer zu rottiren / und zu versämen / die Stadt Münster zu retten / oder beschwehrliche Empöhrung zu erwecken / unterstehen / daß solches durch eine jede Obrigkeit / in ihren Fürstenthümen / Landen / Gebieten und Städten / so viel inermöglich / gestillet und abgewendet werden soll.

§. 42. Wo aber die Obrigkeit / in dero Fürstenthum und Landen / Gebieten und Städten / Aufruhr und Empöhrung entstehen wolte / oder entstanden wäre / solches nicht abwenden möchte / und dieselbe / oder an
D 2
Dere

dere Obrigkeit/durch die Aufrührige überzogen und vergewaltigt würden/ alsdann sollen die nächstgeseßene Churfürsten/ Fürsten und Stände/ vermöge der Abschied der aufrührigen Unterthanen halber/ auf jüngsten Reichs-Tagen/ zu Speyer und Augspurg/ aufgerichtet/ auf des vergewaltigten/ ersuchen/ zum eylesten zu Rosß und zu Fuß zu ziehen/ retten und helffen./ und sich einer gegen dem andern nicht anders halten und erzeigen/ als ob die Sache sein selbst wäre/ und ein jeder von andern in gleichen Fall zu beschehen begehret/ in allermassen dann die bemeldten Reichs-Abschied in dem Form und Maasß geben/ und solches klährlich thun anzeigen/ den auch Churfürsten/ Fürsten und Ständ in diesem Fall geleben und nachkommen sollen.

§. 43. Wo auch also einiger / oder mehr Churfürsten / Fürsten oder Stände des Reichs/ wie obstehet / überzogen/ vergewaltigt und zu nohtdürfftiger Gegenwehr gedrungen würden/ der oder dieselben sollen disseits bewilligte Hülffe zu erlegen unverbunden/ sondern der frey und entladen seyn.

§. 44. Darneben haben wir uns auch im Nahmen / Churfürsten / Fürsten und gemeiner Stände/ zu Abwendung dieser verdammten sündlichen Secten des Widertaußs / und Verhütung weiteres Unrahts entschlossen/ dieweil die Widertäuffer pflegen/ sich von einen Lande in das andere zu begeben/ sich nieder zu thun und zu setzen/ und dadurch ihre verdammte Secten auszubreiten und zu mehren/ mit höchstem Fleiß zu suchen/ daß Churfürsten/ Fürsten und gemeiner Stände / solche frembde unbekante Persohnen / so sich also hin und wieder nieder zu thun und zu setzen unterstehen würden / in ihren Fürstenthumen / Landen/ Gebieten und Städten/ zu Unterthanen und Bürgern nicht annehmen sollen/ sie haben sich dann zuvor Gelegenheit ihres Herkommens / und welcher gestalt sie sich hiebevör gehalten/ eigentlich und mit Fleiß erkundigt/ und sonderlich befunden/ daß sie dem Widertauß nicht anhängig / oder damit in einige Wege beslecket seynd ; So auch in solchem einige Widertäuffer betreten/ sollen dieselbe durch Churfürsten/ Fürsten und gemeine Stände/ nicht allein/ nicht vergleitet noch gehalten/ sondern mit ernstlicher unnachlässiger Strafe gegen ihnen fürgefahen und gehandelt werden/ wie sich eignet und gebühret.

§. 45. Es sollen auch Churfürsten / Fürsten und gemeine Stände/ in ihren Fürstenthumen und Landen/ Gebieten und Städten/ ernstlich und

und

und fl. ißig Einsehens haben/ und verordnen/ daß keine Schrifften/ Bü-
cher oder anders / so die verdammte unChristliche Secte des Wieders-
tauffs fordern / und Aufruhr und Empörung erwecken möchten/ ges-
druckt/ noch sehl gehabt/ sondern die Ubersahret nach Gestalt und Ge-
legenheit ihrer Verhandlung / ernstlich und unnachlässig gestraffet wer-
den.

Reichs-Abschied zu Speyer/ Ao. 1544.

§. 74. Nachdem auch die schädliche aufrührische Secte des Wieders-
tauffs/ so in gemeinen Rechten verbohten/ und vor viel hundert Jahren
verdämmt worden ist/ über unsere Käyserliche Ausgangene Mandaten/ und
derhalben aufgerichtete rechtmäßige Constitution, Satzung und Ord-
nung/ so wir des verschieenenen Neun und zwanzigsten Jahres / allent-
halben im H. Röm. Reich publiciren und verkündigen haben lassen /
hin und wieder im H. Reich beschwerlich einbricht und überhand nimt/
darum dann unser freundlicher Bruder / der Römische König / auch
Churfürsten/ Fürsten und Stände/ sich auf denselbigen Reichs-Tag in
dem Neun und zwanzigsten Jahre zu Speyer gehalten / mit einander
einmühtiglich verglichen haben/ solche unser Käyserl. Constitution, Sa-
zung und Ordnung/ in allen ihrem Puncten und Artickeln treulich und
fleißig zu geleben / nachzukommen und zu vollentziehen / alles laut des
Abschiedes derhalben aufgerichtet: Dem allen nach / und damit solch
schwehr Ubel hinführo auch fleißig und gebühlich gestraffet / und was
daraus ersolaet/ fürkommen / Fried und Einigkeit im Heil. Reich erhal-
ten werde. So haben wir uns mit Churfürsten / Fürsten und Stän-
den/ und der abwesenden Bohtschafften/ und sie sich hinwiederum mit
uns von neuen vereiniget und verglichen / daß bemeldter Unser Consti-
tution und Ordnung in allen ihren Puncten und Inhaltungen stracks
gelebet und nachgekommen werde; Wir setzen/ ordnen und wollen auch/
wo in Städten oder auf dem Lande / in Criminal- und Malefig; Sa-
chen einer die Denunciation, und einander den Angriff hat / gut Fug
und Macht haben / die Persohnen dem Widertauff verwand und an-
hängig / unangesehen / daß die Denunciation nicht vergangen / unser
und des Reichs wegen anzugreifen / und unser obberührten Constitu-
tion und Satzung nach/ gegen ihnen zu vollführen / und nicht destowe-
niger soll auch der/ so am denunciiren also seumig gewesen/ der Gebühr
nach

nach/ gestraffet werden. Doch sollen alle Obrigkeiten in der Hoff zu solchen Versohnen kommen/ und zu förderst durch die Gelehrten und Theologen getreuen guten Fleiß fürwenden/ sie von Ihren Irrthum durch Christl. Unterricht abzuwenden und zu bekehren.

Reichs-Abschied zu Augspurg/ Ao. 1551.

§. 87. Nachdem auch Churfürsten/ Fürsten und Stände/ auch der abwesenden Räte/ Bohtschafften und Gesandten/ uns zum beständigen Bericht anbracht/ daß die nachtheilige Secte und Irrthum der Widertäufer/ von derentwegen wir im Neun und zwanzigsten Jahre der Mindern Zahl erschienen um Constitution, wie die zu gebühlicher Strafe anzuhalten/ publiciren/ und in das Reich auskünden lassen/ sich noch heutiges Tages an vielen Orten und Enden dermassen erhalte und überhandnehme/ daß von wegen der viele/ die sich solcher Secten begeben/ zum Theil nach Bürgerlicher Ordnungen/ den Obrigkeiten nicht huldigen und schwehren/ zum Theil gar keine Obrigkeit erkennen wollen; Und obgleich diese halsstarrige und sorgliche Leute in Gefängniß eingezogen/ auch die Ernst gegen ihnen fürgenommen und gebraucht wird/ so bleiben Sie doch ganz beharrlich/ und als verstockt in ihrem verdammten und untrüglichen Fürsatz/ daß Sie durch keine fleißige/ ernstliche und wohlgegründete Erinnerung/ Unterweisung und Vermahnung davon zu bringen.

§. 88. Und obwohl die Obrigkeiten/ Sie Vermöge angeregter ausgefündter unser Constitution, und gemeiner beschriebener Rechten/ zu gebühlicher und wohlverdienter Strafe anzuhalten/ ihnen fürsetzen/ diese auch vor Recht stellen/ auf Sie klagen und was recht ist/ ihnen wiederfahren zu lassen/ fürnehmen: So begeben sich doch offtermahls/ daß die geordnete oder gesetzte Richter oder Schöppen an den Peinlichen und Hals-Verichten über solche widerspänische fürgestellte Leute nicht erkennen/ noch sich deren/ wie Sie doch von Amtswegen zu thun schuldig unterziehen wollen/ derowegen Sie zu gebühlichen und rechtmäßigen Strafen nicht füglich gebracht werden mögen; Wie nun solche unziemliche verdammte Secte ihren Fortgang gewinnen/ und derselben nicht mit ziemlicher Vorbetachtung begegnet/ so wäre aus dem muhtwilligen/ verführigen/ aufrührigen Anhang nichts anders/ denn Zerrüttung und Untergang des gemeinen Nutzens/ aller guter Policy/ der natürlichen und gesetzten Rechten auch aller Ehrbarkeit zu gewarten.

§. 89. Hierauf haben wir mit Churfürsten / Fürsten und Ständen / auch der abwesenden Rächten / Bohrschafften und Gesandten / wie solchen untrüglichen Unraht zu begegnen / gerahtschlagt / und thun auf beschehene Vergleichung hiermit unsere angeregte Constitution, alles ihres Inhalts / in ihren Puncten und Artickeln / renoviren und erneuren ; Sätzen / Statuiren / ordnen demnach aus Kayserl. Macht und Vollkommenheit / rechtem Wissen und eigener Bewegniß / und wollen / daß alle und jede Widertäuffer / und Widergetauffte Mann- und Weibs- Personen / die verständiges Alters seynd / die auch aus diesem muhtwilligen / verführisgem und aufrührigen Irzähl und Secte den Obrigkeiten nicht huldigen oder schwehren oder gar keine Obrigkeit erkennen wollen / vom natürlichen Leben zum Tode / mit Feuer und Schwerdt / oder dergleichen / nach Gelegenheit der Persohn / ohn vorgehende der Geistlichen Richter Inquisition, gericht und gebracht werden.

§. 90. Und sollen derselben Vorprediger / Hauptsächer / Landläuffer und Aufrührisch / Aufwickler / berührtes Lasters des Widertauuffs / auch die darauf beharren / und diejenigen / so zum andernmahl umfallen hierin keines wegcs begnadet / sondern gegen ihnen Vermöge dieser Constitution und Satzung ernstlich mit der Strafe gehandelt und vollfahren werden.

§. 91. Welche Persohnen aber ihren Irzähl für sich selbst / oder auf Unterricht und Ermahnen unverzüglich bekenneten / denselben zu wiederuffen / auch Buß und Strafe darüber anzunehmen willig seyn / und um Gnade bitten würden / dieselbe mögen von ihrer Obrigkeit nach Gelegenheit ihres Standes / Wesens / Jugend und allerley Umstände begnadet werden.

§. 92. Wir wollen auch / daß ein jeder seine Kinder nach Christlicher Ordnunge / Herkommen und Gebrauch / in der Jugend tauffen lassen soll / welche aber das verachten und es nicht thun würden / auf Meynung als ob der Kinder-tauff nichts sey / die sollen / wo sie darauf zu beharren untermündten / für Widertäuffer geachtet / obangezeigter unser Constitution unterworffen seyn / und soll keiner derselben / so aus obangezeigten Ursachen begnadet werden / an andere Ohrte relegiret und verwiesen / sondern unter seiner Obrigkeit zu bleiben verstricket und verbunden werden / die dann ein fleißiges Aufsehen / damit sie nicht wieder abfallen / haben lassen sollen.

§. 93. Desgleichen soll keiner aus den andern Unterthanen und Verwandten / so aus angezeigten Ursachen / von ihrer Obrigkeit (nach Gelegenheit ihres Standes) gewichen und ausgetreten / enthalten / unterschleiffen oder fürschieben / sondern als bald dieselbe Obrigkeit / darunter sich der Entwichene enthielt / laut obberührter Unserer Satzung / strenglich handeln / und sie darüber nicht bey sich leiden oder dulden wollen / bey Poen der Acht.

§. 94. Und darmit solches alles desto festiglicher und ungehindert vollentzogen werde / so haben wir uns auch mit Churfürsten / Fürsten und Ständen / und der abwesenden Rät / Bohrschafften / und Gesandten verglichen. Wollen und befehlen hiermit ernstlich / daß in allen Fürstenthumen / Landschaften / Herrschafften / Oberkeiten / Städten / Flecken und Dörffern / dem H. Reich Deutscher Nation angehörig / die Richter / Urtheiler oder Schöppen der Peinlichen Gerichte / über diejenigen / so dieser Secten und was derselben dieser Constitution zu wider anhängig seyn mag beschuldigt / vor Recht gestellet / beklaget und überwiesen werden / was die gemeine Recht und diese unsere / auch vorgemeldte Constitution ausweisen / erkennen / und wie recht ist / ohn einige Ausflucht ergehen lassen sollen. Wir aber deren einer oder mehr sich diesen widersetzen / solches zu thun wengern oder sperren würden / das alsdann die Herrschafften / denen die hohe Obrigkeit / peinlich oder Halsgericht zu stehen / demselbigen Richter oder Schöppen / mit gebührlchen Pönen und Strafen / nach eines jeden Gelegenheit / als daß sie von ihren Aemptern abgesetzt / an Gelde oder am Leibe in der Befängnuß gestrafet / zu dem das sie von Ampts wegen zu thun schuldig / vermögen und anhalten sollen / damit nicht also durch Mangel der Justitien oder Administration derselbigen die Schuldigen der verdienten und gebührender Strafe / sich zu entziehen haben.

Gencig.

Geneigter Leser!

Nachdem einige Jahrehero/ unterschiedliche Leute sich gefunden/ die unter dem Nahmen der Pietät und Armuth alles gethan was sie nur gewolt/ und scheint das selbige unter diesem Schein-Deckel noch vielmehr verüben möchten/

Als ist

Mit Censur Dreier Evangelischer hoher Reichs- Fürsten nachfolgendes Buch auf Anhalten hoher und anderer vornehmnen Personen zur Ehre Gottes und männiglich zum besten gedrucket/

Dessen Titel sind:

ANABAPTISTICUM ET ENTHUSIASTICUM

PANTHEON

Und

Geistliches Kunst-Haus/

Wider die

Alten Quacker/

Und

Neuen Frey-Geister/

Welche die Kirche Gottes zeithero verunruhiget und bestürmet/ auch treue Lehrer und Prediger göttlichen Worts/ verachtet/ verleumbdet/ gelästert und verfolget haben/ mit vielen zur Sache dienlichen und nützlichen Kupffern/ bloß zu Gottes Ehre und Erhaltung seiner Christlichen Kirchen/

Auch

Den Geistlichen/ Weltlichen und Hausstände zur Nachricht/ Nut/ und besten zusammen getragen und aufgerichtet.

Der

Der Alten und Neuen Schwärmer

Widertäuferischer Geist/

Das ist:

Glaubwürdiger und Historischer

Bericht/

Was Jammer/Elend/Angeht/Noth und Aufruhr/die Alten
Schwärmer und Widertäufer/ gestiftet und angerichtet
haben;

Daraus zu schliessen/

Was man von denen jetziger Zeit / außs neue einschleichenden
Schwärmern/ als David Joristen/ Weigelianern/ Rosencreutzern/ Pansophisten/
Böhmiſten/ Chiliaſten/ Enthuſiaſten/ Quackern/ Labadiſten/ Offenbahrungs- und
Freys-Geiſtern/ Quietiſten/ Träumern/ Scheinheiligen/ neuen Falſchen Propheten
und Atheiſten/ zugewarten habe/ weils ſie/ wie erwieſen/ einerley Lehre
und Grund: Sätze führen.

Denen beygefüget ſind:

Hoher Potentaten/

Scharffe/ und ernſthafte Befehle/ wider ſolche

Reker und Schwärmer/

Deſgleichen einige über ſie/ ihre Lehre/ und offenbahre Betrügerereyen/
Von Hoch-löblichen Univerſitäten/

Als

Marburg/ Straßburg/ Jena/ Helmſtadt und Rinteln/

Gestellte Bedencken/ und eingeholte Urtheile.

Alles zur Ehre Gottes/ frommen Chriſten zu einer treuherzigen
Warnung/ Unſchuldigen/ und in ihrer lieben einfalt verwirreten verführten
Herzen zu einer nöthigen Unterrichtung/ mit Fleiß und ohne einigen Falſch
aus bewehrten Historien/ mit dazu dienlichen
Kupffern/ vorgeſtellet.

Alte

Alte und Neue
Schwarm-Geister-Bruth/
Und

Quäcker = Breuel/
Das ist:

Gründliche Vorstellung und Glaubwürdige Erzählung

Von denen

Alten Quäckern

Und

Neuen Frey-Geistern/
Darinnen

vermittelst fleißiger Nachforschung
und aus eigener Erfahrung nicht alleine dieser Schwärmer
Uhrsprung/ Fortgang und Leben entdeckt/ sondern auch klar und
deutlich gezeiget wird/ was gestalt sie ihre Träume und falsche Lehre
so wol durch ihre gedruckte Schrifften/ als auch mündliche Discurse
und Predigten darzuthun und zu behaupten/ auch mit grossen
Aergerniß auszubreiten von Anfang bis hieher
listiglich bemühet sind.

Alles zu gleich mit wahrhaftigen Exempeln erwiesen/ aus
Heil. Schrift gründlich und ausführlich widerleget/ und zur Ehre
Gottes/ und Erhaltung seiner bedrängten Kirche/ frommen Christen
aber in allen Ständen zur treuherzigen Nachricht und Warnung/ sich vor solcher
Gotteslästerlichen aufrührischen abscheulichen und verdammlichen Lehre mit
Ernst zu hüten/ vorgestellet/ und mit grossen Fleiß zusammen ge-
tragen/ auch auf hoher Versohnen begehren
gedrucket.

HISTO.

HISTORIA FANATICORUM,
oder eine vollkommene
RELATION und **Wissenschafft**
von denen Schwärmern/
Als
Alten ANABAPTISTEN

Und
Neuen Quäckern /
Darinne gründliche Vorstellung gethan wird von ihren grausamen
Gottes-Lästerungen / Bosheiten / Aufrühren und Morden / so diese Schwärmer /
Widertäufer und Quäcker in Thüringen / Francken / Schwaben und am Rhein /
auch zu Münster in Westphalen / und letztlich zu London in Engelland,
angestellet und verübet haben.
Anihs manniglich zur treuhertzigen Warnung und Nachricht dargestellet / und
mit darzu dienlichen Kupffern in Druck befördert.

Quäcker = Breuel /

Das ist :

Abscheuliche / aufrührische verdammliche Irthum

Der neuen Schwärmer /

Welche genennet werden

Quäcker /

Wie sie dieselbe in ihren Scartecken / Allarm / Standarte / Bannier /
Königreich / Eckstein und sonst schriftlich und mündlich mit grossem
Aergerniß ausgebreitet.

Auf Anordnung eines Edlen Hochweisen Raths

Der Stadt Hamburg

Den Einfältigen zu treuhertziger Warnung kürzlich gefasset / gründlich
widerleget / und in Druck gegeben

durch

Etliche hierzu verordnete

Des Ministerii in Hamburg.

E N D E

Ihre

Ihrer Königl. Majestät in Schweden
Des Großmächtigsten Glorwürdigsten Königs
CAROLI des XI.

^{Der}
Schweden/ Gothen / und Wenden Königs/ ꝛ. ꝛ.

^{auch des}
Durchl. Ehr- Fürsten zu Sachsen

^{Und der}
Sämtl. Durchl. Herzogen zu Braun-
schweig und Lüneburg/ ꝛ. ꝛ.

E D I C T A

^{und}
Berordnungen/

^{wie}
Bey denen hin und wieder sich ereugenden Neurungen
und falschen Meinungen des Enthusmi, Chiliasmi,
Sectarischen

PIETISMI, QVACKERISMI,
^{oder andern}

Gefährlichen Irrthümen

Auch denen Conventiculis, und Lesung der Böhmischen Schrif-
ten / alle und jede Prediger / Lehrer und Schulbediente in dero Landen
sich vorsichtiglich halten / und so wohl sich selbst als ihre Gemeinen
und Zubörer dafür bewahren sollen

Nach den wahren Originalien nachgedruckt.

Zur Erinnerung an die
die Großen der
Königs

CAROLUS XI.

Edelmann von
und
in

Edelmann von
in

Edelmann von
in

Edelmann von
in

EDICTA

Edelmann von
in

Edelmann von
in

PIETISMUS, QUACKERISMUS

Edelmann von
in

Edelmann von
in

Edelmann von
in



Ihrer Königlichen Maj. in Schweden

Des Großmächtigsten Glorwürdigsten Königs

CAROLI des XI.

Der Schweden/ Gothen und Wenden Königs ꝛc. ꝛc.

EDICT,

Wegen der in Deutschland einschleichenden
Schwermereyen / sambt einem Gnädigste

Befehl

an

Ihrer Königl. Maj. Ober- Kirchen- Rath über dero Teutscher
Provinzien/

D. Johann Friedrich Meyern/

Wie er sich hierbey allerunterthänigst zuverhalten habe.

S Ir ERNDE von GOTZes Gnaden der Schweden/
Gothen und Wenden König/ Groß- Fürst in Finnland/
Herzog zu Schonen/ ꝛc. Thun jedermänniglich kund/
daß nachdem wir schmerzlich erfahren müssen / wie an
etlichen Orten der Evangelischen Kirchen in Deutsch-
land die alten Kezerischen Schwermerschen Lehren vom
Chiliasmo, sonderbahren Offenbarungen / Entzückungen/ wieder auff

die Bahn gebracht / in öffentlichen Schriften theils eingeführet / theils vertheidiget / theils wollen entschuldiget und gering geachtet werden / zu dero Behueff und allerhand schwermerische Schriften suchet zu recommendiren oder bementeln / nebst diesen verdächtige / gefährliche / ja von denen Libris Symbolicis Evangelischer Kirchen ganz verworffene Redens-Arten wieder gebrauchet und entschuldiget / auch das Ansehen der Librorum Symbolicorum kräncket / und die Eydliche Verbindung an selbige bald auffheben will / diesem allen aber durch heimliche Conventicula grossen Vorschub thut / woraus dann nichts anders als Zerrüttung der Gemüther / grosse Unruhe / Lasterung / und Frolocken der Widersacher der Wahrheit / äusserste Seelen-Gefahr / ja gar der Untergang des reinen Evangelii an solchen Orten entstehen könne.

Wir aber aus Göttlichen Eysen nach Unsern Glorwürdigsten Vorfahren Löblichen Exempel bedacht seyn durch die gnädige Hülffe Gottes die reine / wahre / seligmachende Religion in allen unsern Königreichen / Fürstenthümben und Ländern rein / und von allen Kegerischen Schwarm unbesfleckt zu erhalten / dieselbe bey ihrer Reinigkeit zu beschützen / und dieses unschätzbare Pfand / so uns Gott anvertrauet / unsern Nachkommen unverfälscht zu überlieffern.

Als hat solche heilsame Intention, als auch die Landes-Väterliche Sorgfalt für das ewige Heyl unserer getreuen Unterthanen in unsern Provinzien uns zu gegenwärtiger allergnädigsten Warnung angemahnet / und bewogen / gedachten Unheil allerdings fürzukommen / und damit in eine solche betrubte Flamme unsere Provinzien nicht verfallen möchten / mögliches Fleisses fürzubauen.

Befehlen demnach allen und jeden unsern getreuen Unterthanen unserer Provinzien wes Standes und Condition sie seyn / fürnemlich aber / welche in geistlichen Aemtern Gott dienen / und denen Gemeinen / als auch der studierenden Jugend fürstehen / wie aller andern / also auch obangeführter Kereyen / und hin- und wieder einschleichenden Schwermerereyen / aller Kegerischen gefährlichen / verdächtigen und anstößigen Redens-Arten gänglich Mündlich und Schriftlich sich zu enthalten / ihnen nicht den geringsten Vorschub unter was Schein es immer wolle /
ent-

entweder durch Entschuldigungen oder gering Achtung zu thun/die Privat Zusammenkünfte in denen Häusern / oder andere heimliche Conventicula auf keine Art und Weise zu dulden / die Einführung Schwermerischer Bücher gänglich abzuschaffen / vielmehr aber einzig und allein bey Gottes heiligen Worte und denen so theuer beschwornen Libris Symbolicis als dem einigen Bande der Evangelischen Kirchen schlechterdings zu verbleiben.

Ob wir nun zwar des guten Vertrauens leben / es werde ein jeder von sich selbst in betrachtung seines eigenen Seelen - Schadens / diese unsere treue Warnung sich lassen zu Herzen gehen / u. selbiger unterthänigst nachleben. Jedemoch / sollte sich jemand den Satan verleiten lassen in einen oder andern Punkte darwieder zu handeln / so befehlen wir einen jeden der uns mit Pflicht verwandt / bey dem Eyde so er uns geleistet / einen solchen Widerspenstigen unsern jedes Orts verordneten Superintendenten und Consistorio unsäumig zu offenbahren / welche ihr dann nach gerichtlicher öffentlicher Untersuchung entweder zu einen öffentlichen Wiederruff für der Gemeinde / und heyllichen Abbitte des gegebenen Vergnüßes das erstemahl sollet anhalten / in dessen Weigerung aber so er ein Ampt bedienete / des Dienstes entsetzen / und des Landes verweisen lassen / oder so er auffer Ampts mit der Landes - Verweisung also bald wieder ihn sollen verfahren lassen. Das anderemahl aber ohn alles Übersehen die Verordnung thun / daß die Absetzung und Landes - Verweisung an ihn schleunigst vollzogen werde. Würde man sich dann hierin kaltsinnig oder säumseelig erweisen und die von uns anbefohlene Schärffe nicht gebrauchen wollen / soll denen / so diese Person angegeben / frey stehn / solche Kaltsinnigkeit und Säumseeligkeit an Uns allerunterthänigst zu berichten / da wir denn nach Befindung der Sachen ferner ernsthaftte und zureichende Verfügung thun werden. Hiernach hat sich iederman / dem es angehet / gehorsamst zurichten. Urkundlich unser Eigenhändigen Unterschrift und fürgedruckten Königl. Insiegels gegeben Stockholm den 6. Decbr. Anno 1694.

C A R O L U S

(L.S.)

2 3

Carl

Carl von Gottes Gnaden ꝛc. ꝛc.
 Unsern Gnaden Gruß und wohlmeinenden Willen zuvor / Ehr-
 würdiger und Hochgelahrter / besonders lieber
 Getreuer. ꝛc.

Dennach die vorhin von Euch gefassete gute Opinion durch Eu-
 re iezige Gegenwart und dabey verspühreten Theologischen Eys-
 fer / zu Vertheidigung der wahren Evangelischen Lehre / und Hin-
 tertreibung aller schädlichen Irrthümer und Kesereyen bey uns um so
 vielmehr vermehret / und gestärket worden. Als wir durch verschiede-
 ne Proben mit besondern Gnaden wohlgefallen solches war genommen /
 auch Euer zu Uns tragende getreue Devotion und Ergebenheit zur
 Gnüge angemercket / als werden Wir dabero veranlasset / euch als Unsern
 über die Uns zustehende Teutsche Provincien bestaltend' er-Kirchen-Rath
 die gemeine Fürsorge und Wachsamkeit für die reine Lehre und heilsame
 Kirchen Disciplina, derer Kirchen Universitat und aller andern Schu-
 len in Unsern Teutschen Provincien nochmahls anzubefehlen / mit guten
 Gesinnen / daß da ihr deßfals etwas zu erinnern würdet nöthig finden /
 ihr solches entweder denen dortigen Regierungen kunt thun / oder auch
 uns selbst unterthänigsten Bericht davon abstaten möget. Insonder-
 heit aber und weil iso allerhand neue Schwermereyen der Enthusiasten /
 Chiliasten ꝛc. in Teutschen Landen überhand nehmen wollen / habt ihr
 fleißig darauff acht zu haben / daß sie in Unsern Provincien auff keiner-
 ley Weise einreissen / oder einschleichen mögen / auch darauff bedacht seyn /
 wie dem dessenthalben von uns ergehenden Edict in allen Puncten treulichst
 nachgelebet werde wir ꝛc.

Datum Stockholm den 6. Octobr. 1694.

C A R O L U S

Unsern über Unsere Teutsche Provincien verordneten
 Ober-Kirchen-Rath und besonders lieben getreuen dem Ehrwür-
 digen und Hochgelehrten D. Johann Friederich Meyern.
 Gnädiglich.

Ab.

Abdruck /

von den

**Hochlöbl. Chur-Sächs. Befehl / wie derselbe von
Seiner Churfürstl. Durchl. zu Sachsen**

Von Dresden aus nach Leipzig an die Universität / item an den
Amtmann und Rath alda wieder derer so genannten Pietisten Conven-
ricula oder Privat-Zusammenkünfften ergangen / und nicht nur vom Recto-
re Magnifico & Senatu Consilii perpetui in Academia Lipsiensi, sondern
auch vom Churfürstl. Ammt und Rath daselbst / iedermänniglich zur
Nachricht öffentlich angeschlagen und durch den Druck
publiciret worden:

Zum Zeugniß und Beweis /

Daß die Hobe Lands Obrigkeit keines weges (wie jemand in ei-
nem gedruckten Colloquio sich darauff beruffen wolten) zu dieser Sa-
chen still geseßen oder geschwiegen / sondern nach Lands Väterliche Für-
sorge mit grossem Ernst wieder solch Unwesen rühmlich geeiffert.

D. Mart. Luther. T. 2. VVitt. Ger. f. 144. Item T. 5. Jen. f. 491. Von
Schleichern und Winkelpredigern.

Wenn solche Schleicher sonst kein Unthätlein an sich hätten / und ei-
tel Heiligen wären / so kan doch dis einige Stück (daß sie ohne
Befehl und ungefordert kommen geschlichen) sie für Teuffelsbo-
ten und Lehrer mit Gewalt überzeugen / denn der heilige Geist
schleicht nicht / sondern flucht öffentlich vom Himmel herab / die
Schlangen schleichen / aber die Tauben fliegen / darum ist solch
schleichen der rechte Gang des Teuffels das fehlet nimmermehr.

WAls der Durchlauchtigste Churfürst zu Sachsen / und Burggraff
zu Magdeburg / etc. Unser Gnädigster Herr uns wegen einiger
von unterschiedenen Personen unter dem Vorwandt der gemeinen Er-
bauung und Beförderung des Christenthums zeithero angestellter be-
dencklicher Conventiculorum und Privat - Zusammenkünffte in Gna-
den anbefohlen / solches ist aus dem an uns ergangenen Gnädigsten Befehl

fehl vom 10. dieses Monats Martii hingshin mit mehren zu ersehen/
so von Wort zu Wort lautet/ wie folget:

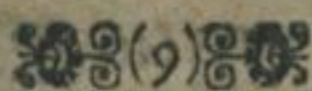
Von Gottes Gnaden

Johann Georg der Dritte / Herzog zu Sach-
sen/ Jülich/ Cleve und Berg/ auch Engern und Westphalen/
Chur-Fürst.

Würdige/ Hochgelahrte/ lieben Andächtige und Getreue. Nach-
dem Wir in gewisse Erfahrung gebracht/ daß zu Leipzig nicht
allein von Studiosis, sondern auch von Bürgers- Leuten/ ja al-
lerdings Weibes- Personen/ fürnemlich Sontags/ bedenkliche Con-
venticula und Privat- Zusammenkunften / unter dem Vorwand der
gemeinen Erbauung und Beförderung des Christenthums/ angestellet
würden/ darinnen man die heilige Schrift nach eigenen Gutachten aus-
legte und allerhand neuerliche / und in der rechtgläubigen Evangelischen
Kirche ungewöhnliche Dinge fürnehme / und Wir solchen weitaußsehen-
den und zu allerhand gefährlichen Consequentien abzielenden Unwesen
nachzusehen nicht gemeinet. Als ist hiermit Unser gnädigstes Begeh-
ren/ Ihr allerseits wollet ohne Verlehrung einiger Zeit/ daß dergleichen
unbefugte und gefährliche Zusammenkunfte / gänzlich eingestellet blei-
ben/ verfügen auch wo Ihr samt und sonders vermercken würdet / daß ei-
nige eurer Jurisdiction unterworff- ne Personen dergleichen Conven-
ticula zu halten / und darzu einzustinden / sich gelüsten lassen solten/ solches
mit allem Ernst / auch da nöthig mit Gefängniß- Straffe inhibiren, und
wie ihr solches expediret, auch was ihr sonst von dieser Sache in Erfah-
rung bringen können/ förderlichst berichten. Darnach geschieht unsere
Meinung. Datum Dresden am 10. Martii 1690.

Den Würdigen und Hochgelahrten / unsern lieben Andächtigen und
Getreuen Rectoren/ Magistern und Doctorn unsrer Univer-
sität: So wohl Johann Joachim Kothen / des Leipzigerischen
Creyses und zu Leipzig Ammanne/ und dem Rathe zu Leipzig
J. C. Knoch.
Th. Werner.

Wann dann solchem gehorsamst nachzukommen unsere unterthä-
nigste



nigste Schuldigkeit erfordert; Als verordnen und befehlen / Krafft ver-
meldten gnädigsten Befehls / Wir hiermit iedermänniglich / daß alle und
jede dergleichen Conventicula und Privat-Zusammenkünfte alsobald ein-
gestellt werden / und niemand / ohne Unterscheid der Personen / dieselben
ferner halten / noch dabey sich einfinden lassen / oder sonst darzu behülfflich
seyn solle / mit der ausdrücklichen Verwarnung / daß der oder die jenigen
so hochgedachter Sr. Churfürstl. Durchl. Gnädigsten Befehl / und diese
unsere Verordnung zu wider zu handeln sich unterstehen werden / mit un-
nachbleibender / auch nachbefindender / Gefängniß-Straffe belegen und an-
gesehen werden sollen / gestalt auch jedweder / welcher von solchen verdäch-
tigen Zusammenkünften Nachricht erlanget / dieselbe alsobald gehörigen
Orts anzuzeigen schuldig seyn solle / wornach sich ein jeder also zu achten / und
vor Schimpff und Schaden zu hüten wissen wird / Signat. Leipzig / den
25. Martii / 1690.

Rektor, Magistri und Doct. der Universität daselbst. (L.S.)

Johann Joachim Rothe. (L.S.)

Der Racht zu Leipzig. (L.S.)

R E C T O R

ET SENATUS CONSILII PERPETUI IN ACADE- MIA LIPSIENSI.

Posteaquam renunciatum est Serenissimo Electori Saxoniae Domino ac Nu-
tricio nostro clementissimo, in civitate nostra Lipsiensi non tantum a Stu-
diosis sed illiteratis etiam hominibus, die praecipue Dominica, periculosa
provehendae pietatis specie, celebrari, in quibus varia praxi orthodoxae
Ecclesiae nostrae aut insveta aut adversantia tractentur: istanquam providentissi-
mus Patriae Pater ulterioribus scandalis tempestive obicem positurus, Rescri-
ptum clementissimum ad nos directum nuperrime huc misit, inque eo Con-
venticula id genus promiscua quam severissime prohibere nos jussit. Huc serio
severoque Mandato ut ea; qua par, submissione animi morigeremur, civibus
nostris Conventicula ejusmodi omnia & congregationes, in quibus praesenti-
bus tam literatis, quam illiteratis scriptura sacra privato auso & citra autorita-
tem superiorum exponi hactenus solita est, neve in disputationibus, Lectionibus
& Collegiis suis, aut ulla ratione alia negotia ejusmodi promoveant, severissime
hoc interdiciamus: gravissime deinceps in quemvis animadversuri, qui contra
mandatum Serenissimi Electoris praememoratum, nostrumque hoc publicum in-

B

tera

terdictum egisse aliquid vel suscepisse deprehensus fuerit, P. P. Lipsiæ d. XXIII.
Martii Anno Ær. Christi c^o c^o XC.

Der Durchleuchtigsten Fürsten und Herrn/ Herrn
Rudolph Augusts und Herrn Anthon Ulrichs/
Gebrüder/ Herzogen zu Braunschweig und Lüneburg/ &c. &c.
E D I C T und Verordnung.

Wie bey denen hin und wieder sich ereugenden Neurungen und
Sectareyen alle und iede Prediger und Lehrer in dero Landen sich vor-
sichtiglich halten und so wol sich selbst als ihre Gemeinen und
Zuhörer dafür bewahren sollen.

WOn Gottes Gnaden Wir Rudolph August und Anthon Ul-
rich Gebrüdere / Herzoge zu Braunschweig und Lüneburg/ &c.
fügen männiglich / bevorab unsern Consistorial- und Kirchen-
Räthen / Ober- Hoffprediger / auch General- und Special-Superinten-
denten und insgemein allen und ieden Predigern auch Schuel-Rectoren
und andern Schuel- Bedienten in unsern Herzogthum/ Graffschaft und
Landen hiemit zu wissen / was gestalt wir nicht ohne sonderbare Betrüß-
niß vernehmen müssen / daß durch des Satans Trieb und Regung hin
und wieder allerhand theils neue / meistens theils aber alte vormahls durch
Thomas Münckern und seines gleichen geführte und ohnlängst wieder
resuscitirte schädliche Lehren und Secten herfürbrechen / wodurch die
wahre reine Lehre des Evangelii beflecket / und die einfältige Christliche
Herzen verwirret werden / auch folglich so wohl der Status Ecclesiasti-
cus als Politicus darüber in Gefahr gerathen will / und wir daher in die
Landes- Väterliche Besorge gebracht werden / daß etwa von solchen
schädlichen Lehren und Meinungen eines oder das andere in unsern Lan-
den nach und nach einschleichen und unsern statum Religionis afficiren und
verlesen möchte; Ob nun wohl in unsern Symbolischen dem Corpori
Doctrinæ Julio einverleibten Büchern gang wohl und zur gnüge verse-
hen / auff was masse die wahre allein zur Seeligkeit führende Lehre nach
der heiligen göttlichen Schrift in denen Kirchen unserer Lande rein und
lauter zu predigen / fortzusetzen und zu erhalten sey / so haben wir dennoch
umb

umb den herumtschleichenden Sectarischen Giffte zeitig vorzukommen / mit hin auch allen bösen Verdacht von unsern Kirchen abzuwenden / für eine hohe Nothdurfft erachtet / unsere Prediger und Lehrer in unsern Herzogthum / Graffschafft und Landen samt und sonderß nicht allein in genere auff die ihnen in ermeldten Corpore Doctrinae vorgeschriebene normam docendi ernstlich anzuweisen / sondern auch eines und anders durch folgendes Edict näher zu exprimiren und Sie darüber in specie zu bedeuten / wie sie sich / zumahlen bey iezigen gefährlichen Zeiten / in Predigen / Catechisiren und sonst in ihrem Ambt vorsichtig zu verhalten / und für allen Verdacht irriger Lehren und Meinungen zu verwahren haben; Sezen demnach aus hohem Landes Fürstlichen Ambt / ordnen und wollen / daß unsere Predigere und Lehrere sambt und sonderst sich nach denen folgenden Articulen ohnaußsetzlich richten sollen.

I. Von der in denen Büchern des Alten und Neuen Testaments begriffenen heil. Schrift sollen unsere Prediger weder implicite noch explicite anderst lehren und predigen / als daß dieselbe heil. Schrift das einige sonst keinen mehrern Beweis bedürffendes principium incomplexum unser Christlichen und Evangelischen Religion und der einzige Grund und alleinige Richtschnur aller Glaubens- und Lebens-Lehre / auch ganz vollkommen und an ihr selbst gnug sey den Menschen zur Seeligkeit zu unterrichten / und wann sie die Glaubens Geheimnissen aus der heil. Schrift vortragen / sollen sie zuorderst dabey die loca scripturae, welche am hellsten und deutlichsten seyn / gebrauchen / und was etwa an einem Orte dunkel ist / durch andere klarere und hellere Sprüche und also Schrift durch Schrift erklären / nicht aber auff eine vermeintlich habende innerliche Bezeugung sich beruffen / noch auch andere aus derselben des rechtens Verstandes solcher dunkeln Derter versichern.

II. Sollen unsere Prediger lehren / ob gleich solch Heil. Gottes Wort aus Gott sein Licht mit sich führe und die Augen des Verstandes erleuchte / daß dennoch wegen Menschlicher Verderbniß und weil die Göttliche Geheimnissen über alle Vernunft gehen / auch der natürliche irdisch gesinnter Mensch solchem Worte widerstreibet / GOTT bey Lehrung und Anhörung der Heil. Schrift anzuruffen sey / daß er durch

seines Geistes Gnade in allem dem Verstand gebe und das Herz zum rechten Glauben und wahrer Gotteseligkeit kräftiglich bewege.

III. Sollen sie lehren/ daß bey Erklärung der Schrift kein Licht und Erleuchtung gegeben werde/ so nicht mit dem wörtlichen Verstande übereinkomme/ und daß daher alle Erleuchtung weiter nicht als zum Verstande des geschriebenen Worts verheissen.

IV. Daß auch in Glaubens-Sachen keine andere Erleuchtung von Gott zu bitten noch zu erwarten/ so etwas lehre oder eingebe/ welches in dem geschriebenen Worte nicht enthalten/sondern wann jemand etwas/so darin nicht zu finden/vorgeben oder lehren wolte/ solches als nicht von Gott zu verworffen sey.

V. Daß/ nach dem der Canon der Heil. Schrift geschlossen und versiegelt/ keine anderweite unmittelbare Erleuchtung zum Erkantnis Gottes und Erlangung der Seeligkeit versprochen/ und demnach das geschriebene Wort nebst den heiligen Sacramenten das einzige Mittel zur Erleuchtung/ Bekehrung und Heiligung des Menschen sey.

VI. Dannenhero sich keiner von unsern Predigern und Lehrern unterstehen soll/ weder publice noch privatim jemanden auff neue überausser- und ohne die Heil. Schrift sich begebende visiones, ohnmittelbare Erleuchtungen un Offenbarungen/noch auch auff ein anders so genandtes innerliches Wort/ sonderbare Träume/ Entzückungen/ Prophetische Regungen und dergleichen Dinge zu weisen/ zumalen dadurch die arme Menschen nur des Teuffels Trug und List exponiret werden. Und da gleich an einem oder andern Orte sich jemand einiger Visionen oder dergleichen etwas rühmen sollte/ soll democh im Lehren und Predigen davon nichts gedacht/ vielweniger jemand darauf zuachten beredet/sondern um desto mehr Männiglich der Vollkommenheit und genugsamen Gewisheit des enfferlichen beschriebenen Wortes Gottes erinnert und darnach im Glauben sich zu halten ermahnet werden.

VII. Und weil von einigen Fanaticis ausgestreuet/ als ob in des Jacob Böhmens und dergleichen dunkeln verwirreten und verdächtigen Büchern mehr Lichts als in der Heil. Schrift selbst zu finden wäre / auch gar der Mann Gottes Moses von Ihnen gelästert wird/ob hätte er nicht

ver-

Verstanden was er geschrieben: So sollen unsere Prediger jederman für solchen gefährlichen Büchern und irrigen Lehren warnen/ und hingegen desto fleißiger ermahnen/ sich an das feste Prophetische Wort zu halten/ und nur solcher Bücher/ so auff die reinen Evangelischen Lehren von wahren Glauben und rechtschaffener Gottseligkeit eingerichtet/ sich zu gebrauchen.

VIII. Ingleichen sollen unsere Prediger von der Lehre vom Chiliasmo oder Tausend-jährigen Reich Christi/ und was dem anhängig seyn mag/ weil selbige zu unsern Glaubens-Articuli nicht gehöret/ auff den Cangeln so wol als sonst gänglich abstrahiren und damit weder publice noch privatim jemanden irre machen.

IX. Desgleichen sollen so wol die Prediger als die Schulbediente bey ihren Predigten und Informationen sich aller Böhmischer Dinge und Redens-Arten durchaus enthalten/ die Prediger auch in ihren Predigten von ihren eigenen Personalien/ sonderbahren Begegnissen und dergleichen/ wodurch ein ohnanständiger eigen Ruhm gezeiget wird/nichtes überaß anführen.

X. So soll auch keiner sich unternehmen/ was ein ander öffentlich geprediget und gelehret/ unter dem pretext, als ob es zu weiterer Erleuterung dienete/ auf den Cangeln zu wiederlegen/ oder nach seinem Sinn anders vorzustellen/ noch auch etwas Schriftliches darüber abzufassen und kund zu machen; sondern/ wenn er vermeinet das jemand etwas geprediget/ so der heilsamen Lehre und denen Libris Symbolicis nicht allerdings gemäß erachtet werden könnte/hat er solches zuorderst bey unserm Consistorio anzuzeigen und die Sache auff dessen Verordnung zu verstellen/ sich aber keiner eigenmächtigen öffentlichen Privat-Censur zu unterfangen.

XI. Und als die bisherige Erfahrung bezeuget/ daß durch die Privat- und mehrentheils heimliche Zusammenkünften allerhand Irrthümer und Meynungen erwecket und fortgepflanzt werden; So ermahnen Wir zwar alle und jede/ daß sie bey täglichen Conversationen anstatt eines unnützen ungöttlichen Geschwäzes sich Gottseliger und erbaulicher Unterredung befleißigen/ Wir würden auch niemanden von

unsern Geistlichen / wann sonst ohne Verabsäumung notwendiger Vorbereitung zu der ordentlichen Ambts = Arbeit es geschehen möchte / verwehren Privat = Collegia mit jungen Studiosis Theologiae anzustellen: Weil aber bey iezigen Zeiten allerdings zu verhüten nöthig / daß auch nicht die Unserige zugleich mit andern auswertigen in die böse Concepte gerathen / als ob vorberührte hin und wieder im Schwange gehende schädliche Neuerungen und nicht zu duldende Lehren in Unsern Landen mit fomentiret würden; So sollen nicht allein alle heimliche Conventicula gänzlich verbothen seyn / sondern auch vor dasmahl und bey gegenwärtigen Zeiten keine solche Collegia angestellet noch weiter gepflogen werden / es sey dann vorher Unser ausdrücklicher Consens darüber ertheilet / und wir zuvor eines jeden Orthodoxiae gnugsam versichert.

XII. Damit auch sonst niemand von Unsern Predigern in einige Neuerung und gefährliche Meinung mit impliciret / oder auch / als ob er zu derer Unterhaltung und Fortpflanzung etwas contribuire, verdächtig werden möge: So soll allen und jeden Unsern Predigern / Lehrern / Schul = Bedienten und Informatoren / samt und sonders / keinen ausgeschlossen / hiemit ernstlich interdiciret und untersaget seyn / mit niemanden / welcher wegen des Enthusiasmi, Chiliasmi, des Sectarischen Pietismi, Quackerismi oder andern gefährlichen Meinungen berüchtiget oder verdächtig / sich in Schriftliche Correspondentz einzulassen / und da jemand Unserer Prediger und Schul = Bedienten von einem dergleichen etwa Brieffe erhielte / auch wohl über einen oder andern bey iezigen Zeiten sich ereugenden verdächtigen Religions = Punct umb seine Meinung oder approbation requiriret würde / soll er zupoderst solches Uns und Unsern Consistorio anmelden / die Brieffe in originali produciren und darüber Befehls erwarten / durchaus aber sich nicht unterfangen vor sich selbst auff solche Brieffe zu antworten / weniger einiges Schriftliches Bedencken oder responsum auff die Frage zu ertheilen.

XIII. So sollen auch unsere Prediger / Lehrer und Schul = Bedienten / oder wer der in Unsern Landen sonst seyn möchte / bey iezigen Zeiten in Religions = Sachen nicht das allergeringste / unter was für Titul und

und Nahmen solches auch seyn möchte / weder inner noch außserhalb Landes drücken lassen / es sey dann vorhero von unserm Fürstl. Consistorio oder Unserer Theologischen Facultät zu Helmstädt censiret und approbiret auch folgendes von Uns erlaubet worden.

XIV. Insgemein aber sollen unsere Prediger auff ihre Predigten mit Fleiß und Andacht meditiren, dieselbe schriftlich concipiren und darauff ihre Lehren und Reden in guter Ordnung und Connexion fürtragen / nicht aber auf allerhand dem Gedächtnis zufallende Materien / Exempel und Historien es ankommen lassen / sondern sich dabey aller ohnzeitigen digressionen von dem Themate enthalten / und unter ordenlichen Ambts-Predigten und familiaren Discursen einen Unterscheid machen.

XV. Und gleich wie über dem ein jeder / so in Unsern Landen zum Predig-Ambt bestellet / vermöge abgestatteter Pflicht verbunden ist / alle Glaubens-Lehren nach Anweisung Unsers aus Gottes Wort gezogenen und von Unsern götteligen Vorfahren an der Landes-Fürstlichen Regierung Uns hinterlassenen Corporis Doctrinae vorzutragen / also ist auch Unser beständiger Wille / daß solcher Anweisung stricte nachgegangen und dawider im geringsten nicht weder öffentlich noch heimlich gelehret noch gehandelt werden soll. Wie Wir dann alle die an Kirchen und Schulen arbeiten ernstlich erinnern / daß Sie insonderheit den Haupt-Articul von der Rechtfertigung / Erneuerung und Heiligung rein und lauter vortragen und nicht mit einander vermengen / sondern die Rechtfertigung eines armen Sünders / als die durch Vergebung der Sünden und Zurechnung des Verdienstes JESU CHRISTI geschieht / von der Heiligung wol unterscheiden / dabey auch deutlich lehren / daß der Mensch bey der Rechtfertigung zugleich geheiligt werde / und keine Gerechtmachung und Zurechnung des Verdienstes Christi sey wo die Heiligung nicht erfolget; Da Sie dann auch bey der Heiligung zu lehren haben / daß dieselbe wegen der in den Heiligen Gottes annoch inwohnenden sündlichen Unart in diesem Leben ohnvolkommen sey / damit also so wohl Sie selbst als ihre Zuhörer für Geistlicher Hoffart und Vermessenheit behütet werden / und mit desto mehrer Eifer immer völliger zu werden sich befließen mögen.

XVI.

XVI. Wann aber nicht gnug/ daß das Wort Gottes lauter und rein gelehret werde/ wann demselben nicht heiliglich wird nachgelebet/ und daher wohl zu besorgen weil die Lehre des Evangelii zwar wohl getrieben auch von vielen gefasset / der Wahrheit aber nicht gehorchet / sondern in Sicherheit / groben Sünden und eiteln Lüsten fort gelebet wird/ daß eben darum Gott sein schweres Gericht ergehen und kräftige Irthümer kommen lasse : So ermahnen Wir Unsere Prediger und Lehrer sambt und sonders hiemit ernstlich / daß Sie ihre Predigten und Catechismus - Lehren bey herzlichem Gebeth/ gottseligen Leben und heiliger Meditation allermeist zu Erbauung des lebendigen thätigen Glaubens einrichten / und ihren Zuhörern fürstellen/ daß alle Glaubens - Articuli zugleich zur Gottseligkeit führende Geheimnissen seyn / und der Trost des Evangelii für keine andere gehöre / als welche sich dadurch züchtigen lassen zu Verleugnung der Welt und alles ungöttlichen Wesens und hingegen in heiliger Furcht Gottes sich befließigen züchtig / gerecht und gottselig zu leben. Welcher Zweck durch Göttliche Verleihung desto mehr zu erreichen/ wann sie fleißig acht haben auf die von Uns Ihnen anvertraute Gemeinen und Schulen/ auch wo sie können Gelegenheit nehmen/ insonderheit mit denen Einfältigen und die sich aus deren Predigten selbst nicht genugsam fortheiffen können/ von der Übung eines thätigen Christenthums zu reden/ auff daß also alle Prediger und Lehrer ein gutes Gewissen haben und demmableins Gott dem allerhöchsten Richter von allem freudige Rechenschaft geben können.

Damit nun diesem Unserm Edict und Verordnung in allen Punkten um so vielmehr obnaußsetzlich nachgelebet und in keinem einigen Stück dawider gehandelt werde ; So befehlen Wir Unsern Geheimbten Räten / als die nechst uns für das Heyl und Wohlfahrt des Vaterlandes und darin begrieffenen Status Ecclesiastici mit zu sorgen verpflichtet seyn/ zuseherst aber Unsern Consistorial- und Kirchen - Räten / und im übrigen allen denen / welche Unserntwegen zu gebieten und zu verbieten/ daß Sie auf diese Unsere Verordnung sorgfältig sehen/ und so viel an Ihnen ist / mit nachdruck darüber halten sollen/ sonderlich aber befehlen Wir Unsern Ober - Hoff - Prediger General- und Special-Superintenden-

dencken / daß Sie nicht allein für sich selbst diese Unsere Verordnung
 ohnverweßlich observiren und allerdings ohne einige reservation oder
 eigenmächtige limitation oder Deutung sich darnach richten / sondern
 auch die Special-Superintendenten über ihre untergebene Prediger und
 Schuldiener / die General-Superintendenten hingegen über die Specialen
 und deren Ambts-Berrichtungen ihrem eusserstem Vermögen nach ge-
 naue Aufsicht führen / und / wann angemercket oder erfahren werden sol-
 te / daß jemand wider dieses unser Edict und einigen dessen Articul / es ge-
 schehe publice oder privatim und auff was weise es wolle / handeln / reden
 und schreiben / oder wohl gar (welches wir doch von keinem der Unserigen
 vermuthen wollen) sich wieder diese Unsere Verordnung opiniatiren,
 Unser von Gott dem Allerhöchsten zum Schuß der reinen Lehre und
 der Wahrheit des göttlichen beschriebenen Worts Uns anvertrauetes Lan-
 des-Fürst- und Ober-Bischöfliches Ambt auff der Cangel oder sonst
 zu sigilliren und unsere Unterthanen irre zu machen sich unternehmen
 würde / solches Uns und Unserm Fürstlichen Consistorio ohnverzüglich
 kund thun sollen / da Wir dann nicht ermangeln wollen wider die vorseß-
 liche Contravenienten dem Rechten nach zu verfahren / und dieselbe / wann
 sie überführet / mit der suspension ab officio, auch dem befinden nach
 mit der gänglichen remotion und Reumung Unser Lande oder wol gar
 mit andern härteren und exemplarischen Straffen zu belegen / damit Un-
 ser Christlicher Zweck erreicht / die reine Kirche in Unsern Landen erhal-
 ten und beruhiget / Gottes geoffenbahrtes heiliges Wort geschüzet und
 ein wahres ungeheucheltes Christenthum befördert und erhalten werden
 möge / wozu uns Gott seine Krafft / Hülffe und Beystand mildiglich ge-
 ben und zustatten kommen lassen wolle zu seinem ewigen Ehren.

Das alles ist unser Landes-Väterlicher ernster Wille und Meinung.

Urkundlich Unser Eigenhändigen Unterschrift und beygedrück-
 ten Fürstl. Geheimbten Cangel-Secrets. Geben in Unser Be-
 stung Wolffenbüttel den 2. Martii 1692.

RUDOLPH AUGUSTUS / ANTHON URZEL.
 (L.S.)

E

Des

Des Durchlauchtigsten Fürsten und Herren/
Herrn George Willhelms/ Herzogen zu Braunschweig
und Lüneburg/ Gnädigste Resolution wegen des so genannten
Chiliasmi. publicirt den 23. Januarii 1692.

Dennach dem Durchlauchtigsten Fürsten und Herren/ Herren
Georg Willhelm/ Herzogen zu Braunschweig und Lüneburg/2c.
Unsern gnädigsten Fürsten und Herren/ unterthänigst referiret, was
nach der/ von Ihrer Durchleuchtigkeit wegen des so genannten Chili-
asmi, auch einiger anderer Puncta so zwischen den Superintendenten zu
Lüneburg/Ehren Johann Wilhelm Petersen/ SS. Theol. Doct. und dem
übrigen Membris des Ministerii daselbst für gefallen / am 10. Maij. An.
1690. ertheilten gnädigsten Resolution solcher Puncten halben/ zwischen
beiden Theilen wie auch sonst weiter vorgangen: und wessen sich gedach-
ter Ehren D. Petersen auf das weinige/ was Ihm bey dem am 15. dieses/
und darauf folgenden Tages angestellten mündlichen Verhören/ vor-
gehalten/ ad Protocollum erkläret habe. So haben Ihre Durchl.
darob empfunden/ daß/ob zwar ein und andere für gekommende particu-
lar Umständen/ noch ferner zu untersuchen sein möchten/ dennoch sol-
ches/ gestalten Sachen nach/ überflüssig zu achten/ sondern theils auf sei-
ne D. Petersen Erklärungen/theils auß der Evidentia facti selbst bereits
so viel und zur Gnüge erhellen/ daß derselbe durch verschiedene gegen vor-
erwehnte Ihrer Durchl. Resolution, auch andere Ihm geschene Obrig-
keitl. verboth begangene Contraventiones, insonderheit aber durch die
deren ganz deutlichen Intentionen gerade zu wider unternommene Di-
vulgir und Ausbreitung seiner in dem von ihm selbst NB.subscribirten
Libris Symbolicis der Evangelischen Kirchen verworffenen Chiliasistischen
und Enthusiastischen Opinionen welche in dessen er so wohl an ihm selbst/
als die vorerwehnte contraventionen und seinen Ungehorsam gegen die
von ihm vorgesezte Obrigkeit/ mit gewissen einer andern Verohn ver-
meinetlich gesch: hene/ und von ihm vor solche beständig defendirten gött-
lichen Offenbahrungen entschuldigen und autorisiren will/wie im gleichen
durch Hegung noch andere in der Christlichen Kirchen gleichfals verworf-
fener zum theil gefährlicher und zu veracht und Schmälerung der Hohen
Obriga

Obrigkeitslichen Autorität und Gewalt / gereichender Meinungen / und durch dieses alles bey Ein- und Ausländischen Kirchen / und sonstigen gegebenen grossen Vergnüssen / sich seines bey der Christlichen Gemeine zu Lüneburg bisher gehaltenen Ampts / und aller anderer Christlichen Functionen, in diesen Fürstenthümern und Landen hinführo unfähig und verlustig gemacht. Inmassen Ihro Durchleuchtigkeit auch demselben solches seines Amtes von nunan hiemit entsetzet / und zugleich verordnet haben wollen: Daß er sich innerhalb den nechsten 4. Wochen ausgemeldten dero Stadt Lüneburg / wie auch dero Fürstenthum und Lande begeben solle: Wornach er sich zu achten / und seine Sachen darnach einzurichten / solche Zeit über sich mit den Seinigen still und ruhig zu halten: insonderheit die / wie an sich / also auch durch diese Ihro Durchl. Erkänntniß und Resolution verbotenen Lehren und Meynungen im geringsten weiter nicht zu disseminiren, und sich für ferneren ernstern Einsehen und Schaden zu hüten hat. Den 23. Jan. 1692.

Des Durchlauchtigsten Fürsten und Herrn

Herrn Georg Wilhelms

Herzogen zu Braunschweig und Lüneburg /

EDICT und Verordnung /

wegen des Sectarischen Pietismi.

De dato Zelle den 7. Jan. 1698.

Einige PUNCTA, welche von Fürstl. Consistorio, befundener Nothdurfft nach / resolviret / wornach sich so wol die Superintendenten und deren Inspection untergebene Prediger als Schul- Bediente im Lande zu achten haben.

I.

Soll von der in den Büchern des Alten und Neuen Testaments begriffenen Heil. Schrift weder implicate noch explicite anders gelehret und geprediget werden / als / daß dieselbe Heil. Schrift das einzige sonst keinen mehrern Beweis bedürffendes Principium incomplexum Unser Christlichen und Evangelischen Religion und der einzige Grund und alleinige Richtschnur aller Glaubens- und Lebens- Lehre / auch ganz vollkommen und an sich selbst gnug sey den Menschen zur Seligkeit zu un-

terrichten / und wenn die Glaubens - Geheimnissen aus der heil. Schrift vortragen werden / sollen zu foderst die Loca Scripturæ, welche am besten und deutlichsten seyn / gebrauchet / und was etwa an einem Orte dunkel ist / durch andere klarere und hellere Sprüche / und also Schrift durch Schrift erkläret / nicht aber auff eine vermeintliche habende innerliche Bezeugung sich beruffen / noch auch andere aus derselben des rechten Verstandes solcher dunkeln. Derther versichert werden.

II. Soll gelehret werden / daß / ob gleich solch heil. Gottes Wort aus Gott sein Licht mit sich führe und die Augen des Verstandes erleuchte / dennoch wegen Menschlicher Verderbniß / und weil die Göttliche Geheimnissen über alle Vernunft gehen / auch der natürliche irrdisch - gesinnter Mensch solchem Worte widerstebet / Gott bey Lehruug und Anhörung der heiligen Schrift anzuruffen sey / daß er durch seines Geistes Gnade in allem den Verstand gebe und das Herz zum rechten Glauben und wahrer Gottseligkeit kräftiglich bewege.

III. Soll gelehret werden / daß bey Erklärung der Schrift kein Licht und Erleuchtung gegeben werde / so nicht mit dem wörtlichem Verstande übereinkomme / und daß daher alle Erleuchtung weiter nicht als zum Verstande des geschriebenen Wortes verheissen.

IV. Daß auch in Glaubens - Sachen keine andere Erleuchtung von Gott zu bitten noch zu erwarten / so etwas Lehre oder eingebe / welches in dem geschriebenen Worte nicht enthalten / sondern wann jemand eine Glaubens - Lehre / so darin nicht zu finden / vorgeben oder lehren wolte / solches als nicht von Gott / zuwerwerffen sey.

V. Daß / nachdem der Canon der heil. Schrift geschlossen und versiegelt / keine andere unmittelbare Erleuchtung zum Erkänntniß Gottes und Erlangung der Seeligkeit versprochen / und demnach das geschriebene Wort nebst den heil. Sacramenten das einzige Mittel zur Erleuchtung / Befehrung und Heiligung des Menschen sey.

VI. Soll sich niemand unterstehen / weder publice noch privatim jemanden auf neue über - ausser - und ohne die heil. Schrift sich begebende Visiones, noch auch auff einanders so genanntes innerliches Wort / sonderbare Träume / Entzückungen / Prophetische Regungen / und dergleichen

gleiches

gleichen Dinge zu weisen / zumahlen dadurch die arme Menschen nur des Teuffels Trug und List exponiret werden. Und/ da gleich an einem oder andern Orte sich jemand einiger Visionen oder dergleich etwas rühmen sollte / soll dennoch im Lehren und Predigen davon nichts gedacht/ viel weniger jemand darauff zu achten beredet / sondern umb desto mehr männiglich der Vollkommenheit und genugsamen Gewißheit des eusserlichen beschriebenen Worts Gottes erinnert und darnach im Glauben sich zu halten ermahnet werden.

VII. Soll jedermann für des Jacob Böhmens und andern dergleichen dunckeln / verwirreten und verdächtigen / als gefährlichen Büchern und irrigen Lehren / gewarner / und hingegen sich an das feste Prophetische Wort zu halten / und nur solcher Bücher / so auff die reinen Evangelischen Lehren vom wahren Glauben und rechtschaffener Gottseligkeit eingerichtet / zu gebrauchen ermahnet werden.

VIII. Soll von der Lehre vom Chiliasmo oder Tausend-Jährigen irdischen Reich Christi / und was den anhängig seyn mag / zumahlen selbige zu unsern Glaubens- Articulen nicht gehöret / auff den Cangeln so wohl als sonst abstrahiret , und damit weder publice noch privatim jemand irre gemacht werden.

IX. Sollen Prediger so wol als Schulbediente in Predigen und Informationen sich aller Böhmistischer Dinge und Redens- Arten durchaus enthalten / die Prediger auch in ihren Predigten von ihren eigenen Personalien / sonderbahren Begegnissen / und dergleichen / wodurch ein ohnanständiger Eigenruhm gezeiget wird / nichts überall anführen.

X. Soll sich niemand unternehmen / was einander öffentlich geprediget und gelehret / unter dem prætext , als ob es zu weiterer Erleuterung dienete / auff den Cangeln zu widerlegen / oder nach seinem Sinn anders vorzustellen / auch noch etwas Schriftliches darüber abzufassen und kund zu machen ; Sondern / wenn er vermeinet / daß jemand geprediget / so der heilsamen Lehre und denen Libris Symbolicis nicht allerdings gemäß erachtet werden könnte / soll von selben solches zuorderst bey dem Fürstl. Consistorio angezeigt und die Sache auff dessen Verordnung verstelllet werden / und sich niemand einer eigenmächtigen öffentlichen Privat-Censur unterfangen.

XII. Sollen alle und jede heimliche Conventicula verboten seyn/ auch von niemanden Collegia mit jungen Studios Theologiae ange- stellt werden / es sey denn vorhero des Fürstl. Consistorii Consens dar- über ertheilet / und dasselbe eines jeden Orthodoxiae gnugsahm versichert.

XII. Sollen alle und jede Prediger / Lehrer / und Schul-Bedien- te sich vorsehen / ihnen auch interdiciret und untersaget seyn/ daß sie sich mit niemanden / der mit den Meinungen des Enthusiasmi, Chiliasmi, Sc- ctarischen Pietismi, Quakerismi, oder andern gefährlichen Irrthümen behaffet / oder sich deventwegen in einigen gegründeten Verdacht bey Un- ser Kirche gesetzt / in schriftliche Correspondentz, zumahl über die in solche Irrthüme einlauffende Lehr- Puncten, einlassen / und / da jemand derselben von einem oder andern bey iezigen Zeiten sich regenden ver- dächtigen Religions- Punct, um seine Meinung oder approbation re- quiriret würde / soll er solche dem Fürstl. Consistorio anmelden / die Brieffe in Originali produciren und darüber Befehls erwarten / durch aus aber sich nicht unterfangen vor sich selbst auff solche Brieffe zu ant- worten / weniger einiges Schriftliches Bedencken oder Responsum auff die Frage zu ertheilen.

XIII. Soll niemand / wer der auch sey / in Religions- Sachen nicht das allergeringste / unter was für Titul und Rahmen solches auch seyn möchte / weder inner- noch aufferhalb Landes / drucken lassen / es sey dann vorhero der Fürstl. Kirchen- Ordnung gemäß / von dem zeiti- gen Ober- Superintendenten censiret, oder / da derselbe nöthig finden sollt es dem Fürstl. Consistorio vorzutragen / von diesem approbiret und erlaubet worden.

XIV. Sollen die Prediger insgemein auff ihre Predigten mit Fleiß und Andacht meditiren, dieselbe wenigstens gutentheils schrift- lich concipiren, und darauff ihre Lehren und Reden in guter Ordnung und connexion fürtragen / nicht aber auff allerhand dem Gedächtniß zu- fallende Materien, allerhand weltliche Exempel und Historien es anköm- men lassen / sondern sich dabey aller ohnzeitigen digressionen von dem Themate enthalten / und unter ordentlichen Ambts- Predigten und fa- miliaren Discursen einen unterschied machen.

Und

Und wie über dem ein jeder so im Lande zum Predig. Ampt be-
 stellet / alle Glaubens. Lehren nach Anweisung des Corporis Doctrinae
 Luneburgici vorzutragen / also soll

XV. Solcher Anweisung stricte nachgegangen und dawider im
 geringsten nicht weder öffentlich noch heimlich gelehret werden. Wie
 dann alle die an Kirchen und Schulen arbeiten / hiermit erinnert werden /
 insonderheit den Haupt. Articul von der Wiedergeburt / Rechtfertigung /
 Erneuerung und Heiligung rein und lauter vorzutragen und nicht mit-
 einander zu vermengen / sondern die Rechtfertigung eines armen Sün-
 ders / als die durch Vergebung der Sünden und Zurechnung des Ver-
 dienstes Jesu Christi geschiehet / von der Heiligung wol zu unterscheiden /
 dabey auch deutlich zu lehren / daß der Mensch bey der Rechtfertigung
 zugleich auch geheiligt werde / und keine Gerechtmachung oder Zurech-
 nung des Verdienstes sey / wo die Heiligung nicht erfolget ; Dann auch
 bey der Heiligung zu lehren / daß dieselbe wegen der in den Heiligen St-
 tes annoch inwohnenden sündlichen Unart in diesem Leben ohnvollkom-
 men sey / damit also so wol sie selbst als ihre Zuhörer für geistlicher Hof-
 fart und Vermessenheit behütet werden / und mit desto mehr Eifer im-
 mer völliger zu werden sich befleißigen mögen.

XIV. Und weiln nicht gnug / daß das Wort G D Z es lauter und
 rein gelehret werde / wann demselben nicht heiliglich wird nachgelebet /
 und daher wol zu besorgen / weil die Lehre des Evangelii zwar wol getrie-
 ben auch von vielen gefasset / der Wahrheit aber nicht gehorchet / sondern in
 Sicherheit groben Sünden und eiteln Lüsten fortgelebet wird / daß eben
 darum G Dtt sein schweres Gericht ergehen und kräftige Irrthümer kom-
 men lasse ; Sollen sie erinnert und ermahnet seyn / ihre Predigten und
 Catechismus. Lehren bey herzlichem Gebet / Gottseligen Leben und hei-
 liger Meditation allermeist zu Erbauung des lebendigen thätigen Glau-
 bens einzurichten / und ihren Zuhörern fürzustellen / daß allen Glaubens-
 Articul zugleich zur Gottseligkeit führende Geh. imnissen seyn / und der
 Trost des Evangelii für keine andere gehöre / als welche sich dadurch züch-
 tigen lassen zur Verleugnung der Welt und alles ungö. tlichen Wesens /
 und hingegen in heiliger Furcht G Dttes sich befleißigen züchtig / gerecht
 und

und gottselig zu leben. Und damit dieser Zweck desto mehr durch göttliche Verleihung erreicht werde / so sollen Sie fleißig acht haben auff die ihnen anvertrauete Gemeinen und Schulen / auch wo sie können Gelegenheit nehmen / insonderheit mit denen Einfältigen und die sich aus denen Predigten selbst nicht gnugsam fortheiffen können / von der Übung eines thätigen Christenthums zureden / auff daß also ein jeder ein gutes Gewissen haben / und demahleins **GOTT** dem Allerhöchsten Richter von allen freudige Rechenschaft geben könne. Signatum Zelle den 7. Jan. Anno 1693.

Seiner Churfürstlichen Durchlauchtigkeit
zu Brandenburg
gnädigste

Verordnung

Wegen einiger verdächtigen Bücher / welche nicht sollen verkauft / noch gelesen / vielweniger geduldet werden.

Publiciret Halle den 27. Junii Anno 1700.

Nachdem Seiner Churfürstl. Durchl. zu Brandenburg / Unserm Gnädigsten Herrn / unterthänigst vorgetragen worden / was massen in Dero hiesigen Herzogthum Magdeburg / allerhand irrige und keßerische Lehr = Schriften / als nemlich das so genandte Ewige Evangelium / ingleichen des Böhmens / Weigels / Schwencckfelds / Joris / Brecklings / Angeli Mariani, Baumanns / und andere Quäckerische Schriften bisher verkauft und unter die Leute gebracht worden / und dann Höchstgedachte Se. Churf. Durchl. Dero zur Regierung dieses Herzogthums verordneten Cansler / Vice Cansler und Rätchen / vermittelst Dero gnädigsten Rescripts vom 10. dieses / in Gnaden zuvernehmen gegeben / was massen Sie an denenselben ein höchstes Mißfallen tragen / und derselben Gebrauch gänzlich verbothen haben wollen / mit Gnädigstem

stem

stem Befehl/ daß wann dergleichen verführische Bücher irgendwo / und insonderheit bey der Jugend gefunden werden/ selbige ihnen abgenommen / und sie durch Dero Consistorium von Lesung solcher Bücher abgemahnet werden sollen; Als wird ein jeglicher hiemit erinnert und gewar- net / vor dergleichen schädlichen Bücher sich auff's fleißigste zu hüten / und wann er deren hat / sich davon loß zumachen / oder wiedrigen falls gewärtig zu seyn / daß ihm solche abgenommen / und er nach Befindung der dabey vorkommenden Umständen / über dem zugebürender Straffe gezogen solle. Gleich wie auch Höchstgedachte Se. Churf. Durchl. in vorangezoge- nem Dero Gnädigsten Rescript in specie wollen und verordnen / daß das abusive so genandte Ewige Evangelium in Dero Lande einzuführen und zu verkauffen / bey arbitrar Straffe verboten seyn solle;

Also werden alle Buchführer / Buchdrucker / und andere / so mit Bü- chern in diesem Herzogthum und Graffschafft Mansfeld Magdeburgi- scher Hoheit handeln / hiemit befehliget / solches Buch auf keine Weise / es sey heimlich oder öffentl. zu verkauffen / und in ihren Handel weiter zu füh- ren / mit der Verwarnung / daß derjenige / so dawider handeln möchte / in 200. Gulden Straffe verfallen seyn solle; Zu dem Ende dann nicht al- lein in denen Städten verordnete Magistraten / sondern auch S. Churf. Durchl. in diesen Herzogthum bestellte Advocatus und Adjunctus Fi- sci hiemit befehliget und erinnert werden / hierauff ein wachendes Auge zu haben / und vorberührte Straffe / von denen Ubertretern ohn einziges Nachsehen einzutreiben / auch solche bey der hiesigen Churfürstl. Regie- rung nachgehend einzusenden. Urkundlich unter dem Churfürstl. Bran- denburgischen Regierungs - Secret des Herzogthums Magdeburg. Se- ben Halle den 25. Jun. 1700.

Churfürstl. Brandenb. zur Regierung des Herzogthums
Magdeburg verordnete Cansler / Vice - Cansler und
Räthe,

(L. S.)

D

Ihro

Ihro Hochfürstl. Durchl.
der
Frauen Abbatissin zu Quedlinburg /
gnädigste

Verordnung

Wieder die in Dero Stifte befindliche Verächter des öffentlichen Gottes - Dienstes / Beicht - Stuhls und Hochwürdigen Abendmahls / So Dominica IX. Trinitatis, war der 1. Augusti dieses 1700. Jahres in allen Kirchen Dero Stiffts von denen Canzeln öffentlich publiciret und verkündiget worden.

Dennach von Gottes Gnaden Wir ANNA DOROTHEA / Herzogin zu Sachsen / Jülich / Cleve und Berg / auch Engern und Westphalen / Land - Gräfin in Thüringen / Marggräfin zu Meissen / des Kayf. Freyen Weltlichen Stiffts Quedlinburg Abbatissin / Gefürstete Gräfin zu Henneberg / Gräfin zu der Marck und Ravensberg / Frau zum Ravenstein &c. nicht sonder ungnädiges Mißfallen vernehmen müssen / was gestalt einige von unsern Unterthanen / und zwar auch wol solche / welche andern mit guten Exempeln vorleuchten sollen / nicht allein des öffentlichen Gottesdienstes / sondern auch des Heil. Abendmahls eine geraume Zeit / ja wohl etliche Jahr biß daher sich entzogen; Und dann solches schnur stracks wieder Göttliche und Weltliche Rechte / insonderheit aber auch wieder hiesige Kirchen - und Policiey - Ordnungen läufft / worinnen klärlich verfügt / daß die Jenige / welche der Christlichen Kirchen Versammlung aus Verachtung Göttlichen Worts / sich entzern / und des Beicht Stuhls / und Gebrauch des Hochwürdigen Abendmahls über Jahr und Tag sich enthalten / wofern sie auff vorgehende Christliche Ermahnung sich hierzu nicht bequemen / sondern vielmehr auff ihrem ärgerlichen Bezeigen / Verachtung Göttlichen Worts / des Heiligen Abendmahls und Christlicher Kirchen - Ordnung verharren würden / zu keiner Gefatterschafft und andern Christlichen Versammlungen (ausser der Predigt Gottes Worts) gelassen / so sie aber ausser der Ehe seyn / nicht aufgebothen / noch getrauet / auch da sie mit dem Tode vor

vor

vor ihrer Bekehrung übereilet würden / ohn alles Singen und andere
 Christl. Ceremonien / andern zum Abscheu hingetragen / und auf den Kirch-
 hoff und Gottes Acker / da andere fromme Christen ruhen / nicht begraben
 / bleiben sie aber am Leben / in Unserm Stifte hinfüro nicht geduldet
 werden solten ; Und Wir dann solchem Unwesen ferner nachzusehen nicht
 gemeinet : Als befehlen Wir kraft unsers von Gott verliehenen hohen
 Obrigkeitlichen Amts / Unsern sämtlichen Stiffts Unterthanen und Ein-
 gesessenen hierdurch ernstlich / sich hinfüro fleißig zum erbaulichen Gehör
 göttl. Worts und würdigem Gebrauch des heil. Abendmahls gehörigen
 Orts und zu rechter Zeit einzufinden / und ihrem Gott einen frey-
 willigen und rechtschaffnen Gottesdienst zuleisten / auch ihr ewiges Wohl
 treulich zubeobachten / mit der angefügten Commination und Warnung /
 dafern die bisherige / und zum Theil schon angezeigete öffentliche Veräch-
 ter göttl. Worts und der heil. Sacramenten à dato binnen 4. Wochen
 sich zur Kirchen und heiligen Abendmahl auf diese Unsere zu ihrer ewi-
 gen Wohlfahrt angezielte gnädigste Anweisung und Befehl nicht einfin-
 den würden / daß so dann obangezogene hiesige Kirchen Ordnung / ohn an-
 sehung der Person / unnachbleiblich an ihnen exequiret und vollstreckt
 werden solle. Wie wir denn zugleich auch unsere getreue Unterthanen
 hiemit gnädigst injungiret und anbefohlen haben wollen / hinfüro der-
 gleichen Verächter weder zu Tauffpaten noch andern Christlichen Hand-
 lungen zu gebrauchen / inmassen dann schon die Verfügung geschehen / auch
 hiermit an hiesiges geistl. Ministerium nochmahls beschiehet / daß solche
 Personen und öffentliche Verächter göttl. Worts und des heil. Abend-
 mahls zu dergleichen Gefatterschaften / und anderen Christl. Handlungen
 nicht admittiret, sondern davon zurucke und abgewiesen werden sollen.
 Wornach ein jeder sich eigentl. zu richten hat. Signatum in Unserm Stifte
 Quedlinburg den 31. Julii 1700.

Anna Dorothea / H. z. S.
 Abbatissin.

**Ausfchreiben von denen Fürstlichen Confisto-
riis zu Darmstadt und Giessen/**

**An alle Pfarrer des Hessen = Darmstädtischen Fürstenthums/
und dazu gehöriger Graff = und Herrschafften.**

Publiciret den 26. Januarii Anno 1678.

**Fürstl. Hessische/ zu denen Confistorial - Sachen verordnete Geist-
und Weltliche Assesores, Richter und Räte zu Darmstadt und Giessen.**

**Unsern günstigen Gruff zuvor / Würdige und Wohlgelahrte
gute Freunde.**

S ist fast überall bekant / was massen etliche Jahr hero/an ein
und andern Orth/ausser des Durchlauchtigsten Fürsten und
Herrn / Herrn **LUDWIGENS** des Aeltern / Landgraffen
zu Hessen / Fürsten zu Hersfeld / Graffen zu Canseneinbogen / Dieß / Zie-
genhayn / Nidda / Schauenburg / Nsenburg und Büdingen / 2c. Unser
gnädigsten Fürsten und Herrn / Lande sich begeben / daß von etlichen ein-
zele Zusammenkünfften / ausser der Kirchen in Privat-Häusern angestellet
werden wollen / da Mann-und Weibes Persohnen / über und ausser de-
nen Haus-Genossen zusammen kommen / in Verlesung der Biblischen
und anderer Geistlichen Bücher sich untereinander im Christenthumb
desto mehr und besser zu erbauen / gestalt auch von Nusbarkeit und Noth-
wendigkeit solcher Anstalten bey dem heutigen so sehr zerfallenen Christen-
thum verschiedene kleine Tractätlein in den öffentl. Druck kommen sind ;
Nachdem nun hierüber allerhand ungleiche Urtheil hin und wider vor-
kommen / man auch dieses Orts / von vielen vornehmen Leuten / von nah
und fern ersucht worden / sich vernehmen zu lassen / was von solchen An-
stalten zuhalten / und wessen man sich dabey zu versehen habe ? So hat man
sich doch mit Fleiß solcher von Zeiten der Evangelischen Reformation
hero ungewöhnlischen / und das gemeine Christliche Wesen betreffenden
weit aussehenden Sache öffentlich noch nichts annehmen / oder sich mit
frühzeitigen Urtheil übereilen / und umb so viel desto weniger dieses Wercks
sich theilhaftig machen / sondern vielmehr allerhand besorgende Miß-Ge-
danken und Ungelegenheit vermeiden wollen : Gleichwol aber nicht um-
hin

312

5 C

hin gekont / auff inständig = befehenedes schrift- und mündliches Befragen /
 so viel sich herauszulassen: Es sey eine solche Sache / dabey zwar viel nüt-
 zliche / sehr herrliche / recht Christliche und erbauliche Dinge / münd- und
 schriftlich erinnert und eingeführet / auch bey einem und andern dadurch
 grosser Nuße geschaffet werden möchte.

Nachdem aber dergleichen und in solcher Maß (wie doch nun etliche
 ganz neuerlich vorgeben) von Christo nichts eingesezt / und den Christen
 befohlen / noch in der ersten Kirche nach der Apostel Zeiten / und nunmehr
 bestelten ordentlichen / ungehinderten Gottesdienst / keine solche Verord-
 nung befindlich / auch bey unsern Evangelischen Kirchen dergleichen nie-
 mals eingeführet und geübet worden / und es schon hiebevordie Erfahrung
 mehr als zuviel gelehret / daß aus dergleichen angemasten Anstalten viel
 und grosser Schade und Unheil entstanden / wie man dessen vor diesem in
 unsern Vaterlande selbst und anderswo / gar merklich und sehr gefähr-
 liche / welt-beschreite Exempel gehabt; So sey nicht allein / auffer Ver-
 ordnung derer / so das Kirchen-Wesen zu dirigiren bemächtiget / keinem
 andern solche Anstalten zu verfügen oder zu verstaten / nachzusehen / sondern
 überall sorgfältig zu seyn / damit nicht / wann man vermeinet etwas gutes
 zu stifften / et. wa grösserer Schade als Nuße daraus entstehen möchte; Zu-
 mahl es die Erfahrung auch iezo schon gegeben / daß etliche / welche theils
 der vorbemeldten Zusammenkünfften / sich eine Zeitlang gebracht / der gu-
 ten intention derer / die dieselbe veranlaßt und gehalten / ganz ungemäß /
 auff solche Meinung und Unwege gerathen / dadurch sie und andere / nicht
 wenig irr gemacht worden sind; Wie man so wohl aus mündlicher Unter-
 redungen mit denselben / als auch zwischen ihnen gewechselt und in Vor-
 schein gekommenen Briefen / mehr als zuviel wahr genommen. Ob man
 nun gleich wol diesem Werck also zugesehen / und gar nicht gemeint gewesen /
 andern hierinnen Ziel und Maß zu geben / oder sich in solche Handel zu mi-
 schen / so lange man nicht spüre / daß es bey Unsers gnädigsten Fürsten und
 Herrn / Unterthanen / sonderlichen Anstoß veranlassen möchte; Weil ie-
 doch je länger je mehr von diesen Dingen geredet und geschrieben wird / und
 es da in komt / daß solche einzelen Zusammenkünfften vor ein pur nothwen-
 dige / als von Christo selbst eingesezte Verordnung / wollen angegeben / und
 diejenige / so sie bishero unterlassen / oder sie noch nicht einführen / grosser

Sünden beschuldiget / und zur Ungebühr beschweret worden; Als ist es für eine Nothdurfft erachtet worden / vermittelst dieses (nur vor dießmahl in Zeiten denen ungleichen Urtheilen vorzukommen) solche Erklärung hietüber zu thun / daß man dergleichen Reden und Schreiben / welche keine privat / sondern solche Sachen antreffen / die der ganzen Evangelischen Kirche Nothdurfft angehender gestalt nicht approbire; Umb deßwillen weder Geist- noch weltliche Bediente / oder auch sonst Unterthanen sich etwa daran zu kehren / vielweniger ohne hohe Landes Fürstl. Consens, vorder durch andere zu publiciren / sondern ein jedweder in seinem Stand und Ambt / nach Anweisung göttlicher Schrifft / der Evangelischen Kirchen-Bücher / der Fürstlichen Kirchen-Ordnung / und darauff ausgestellter Reverfalen und Verpflichtungen / und Christlößlich hergebrachter / unverrückt gelassener Kirchen / Anstalten / sein Wesen dahin zurichten / daß durch die darin vorgeschriebene Mittel die Reinigkeit der Lehre / und Pflanzung der wahren Gottseligkeit der gestalt erhalten und bewahret werden / daß denen in Schwang gehenden Sünden und Lastern / samt allen Unordnungen / mit Ernst und Eifer gesteuert und mit Lehr und Leben der Rechnungen / mit Ernst und Eifer gesteuert und mit Lehr und Leben der Rechnungen gebessert / und im übrigen von niemand anders als der hohen Fürstlichen Herrschafft / (als deren hohen Disposition es allein zustehet) wie sonst / also auch dißfalls / anderweite / erheischender Nothdurfft nach / mit gewissenhafter reifflicher Überlegung / ergebende Verordnungen angenommen werden. Wornach Ihr euch nicht allein selbst allerseits zu richten / sondern auch denen / so es begehren oder bedürffen / nach vorbemeldtem Inhalt / davon gründlich Nachricht zu geben habt / welches auff des Durchläuchtigsten / unsers gnädigsten Lands- Fürsten und Herrn empfangenen Fürstl. Special-Befehl / Wir euch hiemit anfügen sollen. Und wir bleiben euch wol geneigt / Geben am 26. Januar. 1678.

Denen Würdigen und Wohlgelahrten / Unsern guten Freunden / Sämtlichen Metropolitanis, Pfarrern und Diaconis des Hefsen-Darmstädtischen Fürstenthums samt darzu gehörigen Graff- und Herrschafften.

Hinweise

04

Signatur 67 956	Stok erl.
--------------------	--------------

RS	Bub ✓	AK SWB
	Titelaufn.	AKB erl. me

FK

Zu Pietismus 23.3.

Bio K

Bild K

SWK

Sonderstandort	Signum	Ausleihervermerk

67 956

